

## Des Turners Pflicht.

Von Adolf Stone.

Wach, Turner, auf! Das Volk steht im Gefecht.  
Zieh mit in Kampf für Freiheit, gleiches Recht.  
Freiwillig gibt dem Volk man dieses nicht,  
Deshalb der Kampf. — Tu jeder seine Pflicht!

Die Klasse, die uns Rechte vorenthält,  
Lebt im Genuß, für sie ist schön die Welt  
In diesem Unrecht. — Freier Geist schafft Licht,  
Das Volk wacht auf. — Tu jeder seine Pflicht!

Dem Volk Gesundheit, freies Spiel der Kraft,  
Dies sei zunächst das Ziel der Turnerschaft.  
Ein edles Ziel, wie die Vernunft es spricht,  
Ein Ideal! — Tu jeder seine Pflicht!

Wach, Turner, auf! Auch du bist noch ein Knecht.  
Vertritt mit Mannesmut dein gutes Recht,  
Zieh in den Kampf und sei kein feiger Wicht,  
Die Freiheit hoch! — Tu jeder seine Pflicht!

Hart ist der Kampf, der Opfer fallen viel,  
Haß, Spott und Hohn hat man für unser Ziel,  
Mißbrauch der Macht, sehr Polizei, Gericht —  
Trog alledem! — Tu jeder seine Pflicht!

Ein Gegner ist die Deutsche Turnerschaft,  
Die für den Feind der Freiheit wirkt, schafft,  
Sie übt Verrat! Sagt's ihnen ins Gesicht.  
Auch ihr der Kampf! — Tu jeder seine Pflicht!

Hast dich verändert, deutscher Turnerzmann,  
Zieh' deine Taten früh'rer Zeiten an  
Von Freiheit, Gleichheit. — Die Geschichte spricht:  
Das war die Zeit — wo ihr tat eure Pflicht!

Für freie Turner bleibt das Ziel bestehn:  
Dem Volk Gesundheit, Freiheit, Wohlergeh'n!  
Schon braust der Sturm, die letzte Schranke bricht,  
Das Volk wacht auf! — Tu jeder seine Pflicht!

# Streitschrift

für

## Mitglieder des Arbeiter-Turnerbundes

Von Karl Frey



Zweite Auflage



## 21. Die Stellungnahme der Behörden zum Arbeiter-Turnerbund.

### A. Allgemeines.

In Ermangelung eines Reichsvereinsgesetzes und sonstiger einheitlicher Bestimmungen über das Vereinswesen in Deutschland erhält die Zusammenstellung der verschiedensten Landesbestimmungen einen eigenartig kolorierten Anstrich, der noch bunter wird bei Berücksichtigung der verschiedensten Auslegungen der Gesetzesbestimmungen durch die jeweiligen behördlichen Korporationen. Die Vereine auf gesellschaftlichem Vereinsgebiet werden allgemein „nicht als auf öffentliche Angelegenheiten einwirkend“ betrachtet und genießen dementsprechend etwas mehr unbeaufsichtigte (behördlicherseits) Bewegungsfreiheit.

Als Vereine, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten befassen, gelten politische Vereine, die einflußreich auf die Gesetzgebung einzuwirken versuchen. Vereine, die zu Gesetzesbestimmungen in den Versammlungen Stellung nehmen durch Vorträge, Diskussionen, oder die in Wahlagitationen für Reichs-, Landtags- und Gemeinderatswahlen eintreten, sind ohne weiteres politische Vereine, die sich mit politischen Angelegenheiten befassen. Würden Turnvereine in ihren Versammlungen politische Gegenstände erörtern oder sich in den Dienst einer bestimmten politischen Partei stellen, z. B. als Turnverein Wahlagitation treiben, Gelder für Wahlen und dergleichen bewilligen, so wäre die Deffentlichkeit erwiesen und sie würden als solche Vereine angesehen, die dem Vereinsgesetz unterstellt sind.

Wenn in Vereinen, die geselligen Zwecken dienen, mal das Wort Politik fällt, ohne daß dieses als entfernter Zweck des Vereins angesehen wird oder wenn bei Festlichkeiten, bei Toasten, bei einer Rede ein Einzelner irgend welche politische Erörterungen macht, so ist dieses noch nicht der Beweis, daß der Verein ein öffentlicher, ein politischer ist. Wenn Mitglieder eines derartigen Privatvereins außerhalb des Vereins politisch tätig sind und

Parteien zuzählen, so ist der Verein dafür nicht verantwortlich. Turnt z. B. eine Anzahl Mitglieder auf ihr Risiko und nicht im ausdrücklichen Auftrag und Namen des Vereins bei irgend einer Festlichkeit eines politischen Vereins, so kann der Turnverein nicht davon betroffen werden. Anders liegt die Sache, wenn ein Verein dazu seinen Namen hergibt, also einen politischen Verein direkt als Turnverein unterstützt. In diesem Falle wird der Verein je nach der Auffassung einer Behörde als politisch angesehen werden.

Nun ist aber das Sprichwort im Volksmund nicht unbekannt: „Wenn zwei dasselbe tun, so ist es nicht dasselbe!“ Zieht zum Beispiel ein deutscher Turnverein zum Sedanfest und macht dort turnerische Vorführungen oder zur Geburtstagsfeier eines Regenten, dann wird dieses nicht als politische Tätigkeit angesehen. Politisch soll es aber sein, wenn die gewerkschaftlichen Organisationen Feste feiern und die Arbeiterturner dort ihre Vorführungen machen. Solange die Behörden einfach dem Dokus zuneigen, daß die Abücht des Politiktreibens in uns liege und dann ihre Urteile demgemäß abgeben, solange werden sich die Meinungen gegenseitig nicht finden. Behördlicherseits ist anerkannt, daß in unseren Statuten nichts steht, was darauf schließen lasse, daß die Arbeiter-Turnvereine Politik treiben. Im deutschen Turnstatut finden wir aber die „Einwirkung auf die öffentliche Meinung“ wörtlich ausgedrückt; das soll aber keine Politik sein. Wenn die Deutsche Turnerschaft in ihren Eingaben an die Behörden uns ganz gehörig politisch ankündigt und anschwärzt, dann geht diese Turnerschaft als unpolitisch daraus hervor, während die Angeeschuldigten natürlich politisch sein müssen. Bringen wir in öffentlichen Versammlungen die Politik der deutschen Turnerschaftsführer wörtlich zum Vortrag, dann wird es uns gegenüber als Politik angesehen und wir werden demgemäß behandelt, während diejenigen Leute, die diese Politik erlassen haben, politisch so unschuldig sind wie die kleinen Kinder.

Keine Politik war es, als im Jahre 1904 der deutsche Turnverein Großfüßen in Württemberg eine Wählerabteilung zur Bürgerauschusswahl bildete und den eingegangenen Kompromiß mit der sozialdemokratischen Partei so hielt, daß die drei Turnvereinskandidaten gewählt wurden und der Sozialdemokrat durchfiel. (Siehe auch „Schwäbische Tagwacht“ vom

29. Dezember 1904.) Als politisch wurde aber unser Verein in Limbach denunziert, weil einige von seinen Mitgliedern im Turntitel Flugblätter getragen haben. Nichtpolitisch soll es sein, wenn im offiziellen 8. Rundschreiben der Deutschen Turnerschaft, das Dr. Goetz versandte, der Nachsatz steht:

N. G., 17. Juni 1903.

Bei der gestrigen Reichstagswahl sind auf mich rund 22500, auf meinen sozialdemokratischen Gegner 43500 und auf einen Antisemiten 1300 Stimmen gefallen. Ich habe der vaterländischen Pflicht, in die Bresche einzutreten, genügt, danke aber dem Himmel, daß ich nicht gewählt bin. — Freund Myrott ist königlicher Kanzleirat geworden.

Keine Gesetzesverletzung ist es, wenn ein P. Zickenwirth-Reichenbach für einen abtretenden Gauturnwart — um demselben ein Geschenk zu machen — eine Sammlung einleitet, die weder angemeldet noch behördlich erlaubt ist und darin doch so bestimmt jeder Vorturnerschaft des Ganes 2 Mk. abgeknöpft werden sollen. Eine Gesetzesverletzung ist es jedoch, wenn ein Turner (Schönan) während der Reichstagswahl bei seinen Turnkameraden sammelt. Nichtpolitisch ist es, wenn z. B. in Meissen die Turnhalle der sogenannten reichstreuen Partei zu Wahlversammlungen durch den Turnrat zur Verfügung gestellt, der sozialdemokratischen Partei dieses jedoch verweigert wird. Politisch ist es aber, wenn gegen diese Handlung des Turnrates Protest erhoben wird.

Die Widersprüche und Auffassungen über Vereine und ihre Tätigkeit sind so bunt, daß aus dem, was wir in diesem Kapitel nachweisen, uns ein wahrer Irrgarten entgegenleuchtet.

\* \* \*

## B. Allgemeine behördliche Maßnahmen.

Die fortwährenden Denunziationen der Deutschen Turnerschaft und ihrer Führer mußten die Behörden veranlassen, Stellung gegen die Arbeiter-Turnvereine zu nehmen. Da diese Anschwärmungen von einer Seite ausgingen, die bei den Behörden unbedingten Glauben fand, so wurde nach einer Beweisführung gar nicht gefragt, die Behauptungen wurden als vor-

handene Tatsache angesehen und dem damaligen Minister des Innern, Herrn v. Köller, war es vorbehalten, einen Erlaß in die Welt zu setzen, in dem es heißt:

„Es ist bekannt geworden, daß die Anhänger der Sozialdemokratie neuerdings auch das Turnwesen als ein Mittel benutzen, ihren Einfluß auf immer weitere Kreise auszu dehnen . . . namentlich auch auf jugendliche Personen . . . Gründung von Turnvereinen, die sich angeblich nur mit Turnen beschäftigen, in Wahrheit aber der sozialdemokratischen Organisation und Agitation dienen . . . 1893 zu einem deutschen Turnerbund in Gera zusammengetreten.“

Wie bekannt klingen doch diese Worte, es ist, als ob sie dem damaligen Minister v. Köller in die Feder diktiert worden wären. Nach einer Beschreibung der Organisation des Bundes und der Behauptung, daß die „Arbeiter=Turnzeitung“ sozialistische Antriebe anstrebe, werden die Regierungspräsidenten ersucht, ihre diesbezüglichen Erfahrungen zu berichten und wi: gegen den Arbeiter=Turnerbund vorgegangen werden könne. Der Erlaß bejagt dann weiter:

Zu unterscheiden sind drei Gruppen: 1. Die Deutsche Turnerschaft, welche die Pflege vaterländischer Gesinnung als Vereinszweck anerkennt. 2. Der Deutsche Turnerbund, welcher seiner Zeit wegen ausgesprochener antisemitischer Tendenz von der Turnerschaft ausgeschlossen wurde. Mittelpunkt Wien. 3. Arbeiter=Turnerbund Deutschlands, welcher im Dienste der sozialdemokratischen Organisation steht. — — — Im Einvernehmen mit dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal=Angelegenheiten ist von seiten der Unterrichtsverwaltung gegen das Treiben staatsgefährlicher Turnvereine durch drei Maßnahmen entgegen zu wirken gesucht worden, und zwar: 1. durch Verbot der Teilnahme von Schülern und Schülerinnen, 2. durch ablehnende Haltung etwaigen Gesuchen gegenüber um Gestattung der Benutzung von Turnräumen und Turngeräten, die Schulen gehören, 3. durch Verhinderung solcher Personen von staatlichen Kursen zur Ausbildung von Turnlehrern und -Lehrerinnen sowie von Turnlehrer- und Turnlehrerinnen-Prüfungen, die möglicherweise die Leitung des Turnunterrichts in den nicht zur Deutschen Turnerschaft gehörenden Vereinen übernehmen könnten.“

Die Deutsche Turnerschaft ist hier also schon als allein=seligmachend im Jahre 1894 deklariert worden und man müßte Sand in den Augen haben, wenn hier die Deutsche Turnerschaft nicht dahinter steckte. Kaum ein Jahr war unser Bestehen, die „Arbeiter=Turnzeitung“ hatte vollauf mit inneren organisatorischen Fragen zu tun und dennoch diese durch keine Beweise gestützten Behauptungen in dem Erlaß. Der lakonische aber plumpe Hinweis auf den antisemitischen Turnerbund ist für uns Beweis genug, daß der Herr v. Köller ganz und gar nicht über Turnerorganisationen informiert war, es wurde ihm erst erzählt. Kurz war die Amtsdauer dieses Ministers und wir stehen heute noch unentwegt auf festem Grund und Boden aufgebaut da, trotz aller Schikanen, die der Erlaß im Laufe der Jahre über uns gebracht hat.

Aus der Reihe von Vereinsauflösungen sind hier genannt:

Krönstadt i. Thür. 1894 wurde der Arbeiter=Turnverein aufgelöst 1. weil er in einem Lokal turnte, darin auch sozialdemokratische Versammlungen abgehalten wurden; 2. wegen nicht geeigneter Geräte; 3. weil kein Turnlehrer vorhanden sei; 4. weil die sozialdemokratische Presse auffordere — Vergnügungsvereine (!) zu gründen und 5. weil die Vorstandsmitglieder Sozialdemokraten wären.

Wegen der Teilnahme am 1. sächsischen Kreisturntag in Hohenstein-Ernstthal wurden unter anderem aufgelöst die Vereine Markersdorf, Helbersdorf, Hohenstein-Ernstthal, Elsterberg, Alt-Chemnitz. Lichtenstein-Kaltenberg löste sich selbst auf. In Siegen bei Chemnitz wurde ebenfalls der Verein aufgelöst, desgleichen der Verein in Trachau bei Dresden. In Wurzen wurde das Turnen polizeilich überwacht, Zwickau unter das Vereinsgesetz gestellt, Hohenstein-Ernstthal zum zweitenmal aufgelöst und eine Anzahl Turngenossen wegen angeblicher Fortführung des Vereins unter Anklage gestellt. Angeklagt waren 20 Turngenossen, verurteilt wurden 8 Mann zu je 12 Mark, 3 zu je 6 Mark, 1 zu 3 Mark und 8 wurden freigesprochen. Die Anklage lautete auf Fortsetzung eines verbotenen Vereins (Pfungsten 1894). Diese Anklage und Aburteilung wurde 4 Jahre später (1898) vollzogen. Das gleiche Schicksal widerfuhr einem Teil Mitglieder des Alt-Chemnitzer Vereins. Crimmitschau erhielt durch einen Entscheid des Oberlandesgerichts die alten Rechte

wieder, der Turnwart mußte aber Strafe bezahlen, weil er das Turnwartsamt nicht als Gewerbe angemeldet hatte. Wie unsere Vereine dazumal in Sachsen behandelt wurden — heute ist es nicht viel besser — zeigt ein Fall aus Chemnitz-Kappel. Der Verein hatte den Austritt aus der Deutschen Turnerschaft beschlossen. Daraufhin traten 87 Personen neu ein, lauter Fabrikanten, Direktoren und Pastoren, um den Verein wieder aufs andere Geleis zu bekommen. Nun traten zu derselben Zeit auch 122 Arbeiter dem Verein neu bei; somit war die beabsichtigte Schiebung verhindert und die 87 Herren schoben wieder von selbst ab. Nun fuhr die Amtshauptmannschaft unter den renitenten Verein. Die 13 Turnratsmitglieder wurden auf die Amtshauptmannschaft zu einer Turnratsitzung berufen und ihnen folgende Anträge zur Beschlußfassung unterbreitet: 1. alle Mitglieder, die einem Wahlverein angehören, auszuschließen; 2. die in letzter Zeit aufgenommenen Mitglieder als nicht aufgenommen zu betrachten; 3. auf dem Turnplatz und in der Halle sollen keinerlei Abzeichen getragen werden. Der Turnrat lehnte die amtschauptmannschaftlichen Anträge ab und so wurde der Verein unter das Vereinsgesetz gestellt. Am 8. Oktober 1895 erschien ein Gerichtsbeamter, Gendarm und Ortspolizist in der Turnhalle, um eine Durchsuchung vorzunehmen. Gefunden wurde nichts. Alsdann ging es ins Turnlokal und als auch dort die Suche vergebens war, kamen der Vorsitzende und einige Turnratsmitglieder an die Reihe. Hier bestand die fette Ausbeute in ein paar Arbeiter-Turnzeitungen.

Die Politik der kleinen Nadelstiche sei nur an einigen Beispielen unter den vielen illustriert:

Linden b. Hannover. Der Verein mußte sich kurz nach seiner Zugehörigkeit zum Bunde die polizeiliche Ueberwachung gefallen lassen.

Teuchern S.-M. Konfisziert wurde in einer öffentlichen Turnerversammlung die Broschüre „Wert und Bedeutung des Arbeiter-Turnerbundes“, aus welcher der Referent das Goethsche Lied: „Es starret die Welt von Soldaten u. s. w.“ vortrug.

Königswusterhausen. 1. Kreis. Wegen seiner staatsgefährlichen Eigenschaften wurde das „flammende“ Bundesplakat konfisziert.

Stralau-Rummelsburg. In der Generalversammlung der Freien Turnerschaft erschien zum „Schutze“ der Teilnehmer ein Gendarm.

Halberstadt. Der Turnverein „Freiheit“ wird 1896 unter das preußische Vereinsgesetz gestellt.

Lohma b. Schmöln. Der Baron v. Stein drohte mit sofortiger Entlassung, wenn einer von seinen Knechten dem Verein angehöre.

Guben. Bei der Maiseier 1904 wirkten freie Turner mit und bedienten sich eines roten Lappchens, welches an der Sprungschmurr angebracht wurde. Die Polizei ruhte nicht eher, bis das rote Ding entfernt war.

Zittau. Der böhmische Bruderverein Warnsdorf erhielt die Erlaubnis, zum Bezirksturnfest im geschlossenen Zug in die Stadt einmarschieren zu können. Diese Erlaubnis wurde jedoch wegen Mitführens der Fahne des Vereins zurückgezogen, weil diese — rot war.

Derartige Schikanen können zu hunderten hier aufgeführt werden. In Nr. 13 der „Arbeiter-Turnzeitung“ sind vom Jahre 1905 allein zirka 80 Orte aufgeführt, die derartige Maßnahmen zu erdulden hatten.

Unsere öffentlichen Turnerversammlungen werden öfters als politisch angesehen, an denen Personen unter 21 Jahren nicht teilnehmen dürfen. Fordert der Vorsitzende nicht zum Verlassen des Saales auf, dann verfällt er der Strafe wie Turner in Paunsdorf, Taucha u. s. w. Für die politische Tendenz einer Versammlung gilt schon die aufgestellte Tagesordnung und das Bekanntsein, daß Arbeiter-Turnvereine eine politische Richtung hätten.

Amtshauptmannschaft Chemnitz. Die Königl. Amtshauptmannschaft hat, wie Ihnen auf die Eingabe vom 19. v. M. hierdurch eröffnet wird, keine Veranlassung, auf Ihre Beschwerde darüber, daß der Gemeindevorstand zu Furth in der von Ihnen für den 11. März einberufenen öffentlichen Turnerversammlung die Entfernung der Minderjährigen verlangt hat, etwas zu verfügen. Die Versammlung war hier als öffentliche Turnerversammlung mit der Tagesordnung: 1. Zweck und Ziele der Arbeiter-Turnvereine, 2. Diskussion, angemeldet und dement-

sprechend ist auch die Anmeldebefcheinigung vom 11. März 1905 ausgestellt worden.

Da die Arbeiter-Turnvereine bekauntermaßen eine ausgesprochen politische Richtung haben, so konnte es für den überwachenden Gemeindevorstand nicht zweifelhaft sein, daß der Vortrag über Zweck und Ziele der Arbeiter-Turnvereine auch die Erörterung politischer Fragen bestimmt sein würde. Unter diesen Umständen war sein Verlangen, daß die anwesenden Minderjährigen sich vor Beginn des Vortrags entfernen sollten, durchaus gerechtfertigt.

Die kgl. Amtshauptmannschaft: Dr. Morgenstern.

Schmölln. Die Antwort des Herzoglich sächsischen Ministeriums zu Sachsen-Altenburg auf eine eingereichte Beschwerde wegen der Ausweisung der Minderjährigen aus einer am 29. August 1896 abgehaltenen öffentlichen Turnerverammlung mit dem Thema: Das Verhältnis der systematischen Leibesübung zur modernen Kulturgesellschaft, hat folgenden Wortlaut:

Die Beschwerde des Einberufers der am 29. vorigen Monats in der Wartburg abgehaltenen öffentlichen Turner- und Turnerinnenversammlung über die von dem überwachenden Polizeibeamten veranlaßte Ausschließung der Minderjährigen wird als unbegründet zurückgewiesen. Gegenstand der Tagesordnung dieser Versammlung war ein Vortrag über das Verhältnis der systematischen Leibesübung zur modernen Kulturgesellschaft. Daß bei dem Vortrag nicht lediglich turnerische Interessen besprochen, sondern auch das Verhältnis des von dem Einberufers und dem Vortragenden vertretenen Turnerkreises zur bestehenden politischen Ordnung dargelegt werden würde, ergab die Fassung des Vortragsthemas. Der Vortrag hat also unzweifelhaft eine öffentliche Angelegenheit im Sinne des § 1 der höchsten Verordnung, die Verhütung des Mißbrauchs des Versammlungsrechts betreffend, vom 28. Januar 1888 — Gesetzsammlung S. 7 — zum Gegenstande. Nach § 5, Ziffer 1, dieser Verordnung mußten deshalb die Minderjährigen von der Teilnahme an der Versammlung ausgeschlossen werden. Der Vortrag hat übrigens auch zur Genüge bewiesen, daß ein wesentlicher Zweck der Versammlung war, die politische Stellung des sozialdemokratischen Arbeiter-Turnerbundes gegenüber den anderen

turnerischen Verbänden klarzulegen und den Versammlungsteilnehmern zu empfehlen. Die Maßnahmen des die Versammlung überwachenden Beamten war daher gerechtfertigt.

In Vertretung: Dr. Ulrich.

Den Um- und Aufzügen der Arbeiter-Turnvereine wird damit zu begegnen gesucht, daß selbige im Interesse der öffentlichen Ordnung und Verkehrssicherheit zumeist dem Verbot anheimfallen.

Merseburg. Ihre protokollarische Beschwerde vom 28. Juli über die Verfügung der Polizeiverwaltung zu Merseburg vom 26. Juli, durch welche die von Ihnen am 29. Juli beabsichtigte Veranstaltung eines öffentlichen Aufzuges durch die Straßen der Stadt nicht genehmigt ist, wird nach Feststellung des Sachverhaltes als unbegründet zurückgewiesen, da aus der Veranstaltung dieses Aufzuges eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten war. Ich stelle Ihnen anheim, den Mitunterzeichnern der Beschwerde von Vorstehendem Kenntnis zu geben.

Frhr. v. d. Recke.

Hannover, den 8. August 1903.

Der königliche Polizeipräsident  
zu Hannover.

I. P. 3000.

Auf das Gesuch vom 7. Mai und 22. Juli d. J. eröffne ich Ihnen, daß ich die Abhaltung des gelegentlich des Bezirksturnfestes des 11. Kreises des 3. Bezirks des Arbeiter-Turnerbundes für den 16. August d. J. geplanten öffentlichen Aufzuges, sei es mit oder ohne Musikbegleitung, aus ordnungs- und verkehrspolizeilichen Gründen nicht gestatten kann.

gez. Steinmeister.

Hohenstein-Ernstthal, den 2. August 1900.

An Herrn . . . . . hier.

Die königliche Kreishauptmannschaft Zwickau hat auf Ihre Beschwerde vom 7. vorigen Monats die in Abschrift beigefügte Entscheidung getroffen.

Indem Ihnen dies hiermit bekannt gegeben wird, teilen wir Ihnen zugleich noch mit, daß der Stadtrat zu den für den

26. August dieses Jahres hier selbst geplanten Um- und Aufzügen die Genehmigung aus folgenden Gründen versagt hat:

Die Umzüge würden, wenn sie stattfänden, Straßen berühren, in denen auch Personen wohnen, welche nicht sozialdemokratischen Tendenzen huldigen, diese würden Anstoß an dem Umzug nehmen und der Umzug würde, wie es ja unzweifelhaft ist und durch das Tragen roter Abzeichen auch zum Ausdruck gebracht werden würde, weniger den Charakter eines Festzuges, als den einer politischen Demonstration tragen. Im Interesse der öffentlichen Ruhe und zur Vermeidung von Mergernis bei den politisch anders Gesinnten ist deshalb die Genehmigung für die geplanten Umzüge versagt worden.

Der Stadtrat. Dr. Polster, Bürgermeister.

Besse i. Hessen. Im August 1899 feierte der Turnverein Frohe Zukunft in Besse sein Stiftungsfest, zu welchem auch sechs Bezirksvereine erschienen waren. Wie nun üblich, wurde ein Festzug veranstaltet. Der Vorsitzende von Besse hatte um die Erlaubnis zu diesem Zuge nachgesucht. Der Bürgermeister hatte versprochen alles zu besorgen. Als nun einige Tage vor dem Feste mehrere Turngenossen wegen der Erlaubnisbescheinigung anfragten, antwortete der Bürgermeister, wenn sie eine haben wollten, müßten sie auf das Landratsamt. Auf den Vorhalt hin, daß er doch die Erlaubnisbescheinigung hätte besorgen wollen und um auf das Landratsamt zu gehen, es doch schon zu spät sei, antwortete der Bürgermeister: Ich erlaube und verbiete Euch auch den Zug nicht. Auf diesen Bescheid hin führte der Bessener Verein den Festzug aus. Die erschienenen Vereine, welche hiervon nicht unterrichtet waren, machten den Festzug mit, der auch, wie das ganze Fest, in der schönsten Weise verlief und durch nichts gestört wurde. Ungefähr 3 Wochen nach dem Feste wurden die in Besse vertreten gewesenen Vereine zu ihrem größten Erstaunen auf die Bürgermeisterämter gerufen und gefragt, ob sie in Besse gewesen seien. Später erhielten zirka 100 Turngenossen der verschiedenen Vereine Strafbefehle von je 4,10 Mark, was zusammen über 400 Mark ausmacht. Ferner wurden weitere 13 Turngenossen als Führer und Ordner eines verbotenen Umzuges und als Redner einer nicht erlaubten öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel angeklagt. Als nämlich der Festzug auf dem Festplatz angelangt war, hatte der Vorsitzende

von Besse die erschienenen Vereine begrüßt, aber weiter hatte kein Turngenosse etwas gesprochen. Der Massenprozeß fand am 27. März 1900 im Rathhauseaal in Gudensberg statt. Der Gerichtssaal war zu klein, da alle Angeklagten erschienen waren. Das Urteil lautete auf je 24 Mark Geldstrafe für zwei Führer des Festzuges, alle anderen Angeklagten wurden freigesprochen. Die Anklage bezüglich einer nicht erlaubten öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel fiel ebenfalls unter den Tisch. Danach ist zu beurteilen, wie leicht die Beweisführung der Ankläger war.

Findet man schon aus all dem vorstehenden Wust von Maßnahmen nicht eine wirkliche greifbare Handhabe von Beweisführung für deren Berechtigung, so tappen wir auch völlig im Dunkeln darüber, warum die Behörde so eifrig danach strebt, uns unter allen Umständen als politische Vereine zu erklären. „Man hat gehört“, „es wurde bekannt“, „es ist erwiesen“, „es wird angenommen“, das sind so die Ausdrücke, welche die behördlichen Maßnahmen rechtfertigen müssen. Nähere Gründe anzugeben, wird nicht für notwendig erachtet, denn dazu fehlen feste Unterlagen.

\* \* \*

### C. Unter dem Vereinsgesetz.

Frankfurt a. M. Die Einreichung der Mitgliederliste wird gefordert, der Vorsitzende verweigert die Einreichung; 30 Mark Geldstrafe war die Folge. Auf die eingereichte Beschwerde hin mußte das Schöffengericht den Angeklagten — leider freisprechen aus Mangel an Beweismaterial. Das Urteil betont ein paar Mal das Wörtchen „leider“.

Berlin. Verein „Sichte“. Das Polizeipräsidentium von Berlin hat am 26. Mai 1900 die Einreichung des Mitgliederzeichnisses angeordnet, weil der Verein eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten ausübe. Der Vorsitzende des Vereins ließ durch den Rechtsanwalt Heine Klage beim Oberverwaltungsgericht erheben. In längeren Schriftsätzen wurde ausgeführt, daß der Verein keinerlei politische Zwecke verfolge, sondern sich

lediglich der Turnkunst widme. Durch turnerische Aufführungen bei Arbeiterfesten könne doch unmöglich von einer Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten die Rede sein. Viel näher liege doch der Gedanke, daß die Mitglieder des Vereins, die diese Mitwirkung ausüben, dadurch Interesse für das Turnen in weite Volkskreise hineintragen. Was half aber alles, der erste Senat des Oberverwaltungsgerichts wies am 12. Juli die Klage des Vorsitzenden ab und erklärte die Verfügung des Polizeipräsidenten für berechtigt.

Aachen. Ein Strafmandat von 30 Mark erhielt der Vorsitzende G., weil er das Mitgliederverzeichnis trotz Aufforderung nicht eingereicht hatte. Gleichzeitig wurden ihm weitere 10 Mark angedroht, wenn nach einer Frist von 3 Tagen dem nicht nachgekommen sei.

Duisburg. Um dem fortwährenden Drängen, die Mitgliederliste einzureichen, zu entgehen, lieferte der Vorsitzende der Behörde das Protokollbuch aus und siehe da, es wurde darin glücklich entdeckt, daß  $\frac{3}{4}$  Jahr zurück einmal der Antrag gestellt war, eine „Maiseier“ zu veranstalten. Zwei Strafbefehle von 15 Mark waren die Antwort auf die Einreichung des Protokollbuches. Gerichtliche Entscheidung wurde dagegen angerufen und die Staatsanwaltschaft ließ durch den Mund ihres Vertreters dem Angeklagten gegenüber erklären: „Wenn Sie der Polizei Ihre Statuten und Protokolle einreichen, dann erkennen Sie doch an, daß Sie sich mit öffentlichen Angelegenheiten befassen.“ Das Urteil lautete auf Freisprechung. Das Gericht war bei dem freisprechenden Urteil einsichtig genug, zu erklären, daß das Verhalten einzelner Mitglieder nicht genüge, um die Tätigkeit des Vereins als „politisch“ zu kennzeichnen. Der Verein hätte auch eine „Maiseier“ arrangieren können, ohne für politisch erklärt zu werden. Erst die politische Betätigung des Vereins selbst oder die tatsächliche Erörterung öffentlicher Angelegenheiten seien Merkmale, welche die Behandlung auf Grund des preussischen Vereinsgesetzes rechtfertigen.

Die Amtshauptmannschaft Döbeln hat sich erlaubt, ohne jede Beweisführung dem Arbeiter-Turnerbund Politik nachzureden, wie aus einem Schriftstück an den Verein in Hartha hervorgeht:

Döbeln, am 16. Juli 1904.

Gegen die von Ihnen eingereichten Statuten des Arbeiter-Turnvereins zu Hartha hat zwar die königliche Amtshauptmannschaft nichts einzuwenden.

Da jedoch der Verein nicht allein des Turnens halber, sondern wie aus der Geschichte seiner Gründung hervorgeht, insbesondere um deswillen zusammengetreten ist, um einen Teil der Harthaer Turner im Gegensatz zum Verbands der Deutschen Turnerschaft und in Beziehung zum Arbeiter-Turnerbund zu bringen, diese Beziehung aber in erster Linie eine politische ist, so ist es unvermeidlich, daß der Verein auch öffentliche Angelegenheiten in den Bereich seiner Tätigkeit ziehen wird. Der Arbeiter-Turnverein muß deshalb als ein solcher angesehen werden, dessen Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht und ist mithin dem Vereinsgesetz zu unterstellen.

Der Verein hat demnach alle eintretenden Veränderungen in den Personen seines Vorstehers und seiner sonstigen Organe, sowie seines Zweckes und seiner Statuten längstens innerhalb 3 Tagen, von der vorgekommenen Veränderung an gerechnet, schriftlich hier einzureichen — vergleiche § 19, Absatz 2 des Vereinsgesetzes vom 22. November 1850 — und auch im übrigen die einschlagenden Bestimmungen des angegebenen Gesetzes zu befolgen, insbesondere aber gemäß § 23 des Vereinsgesetzes minderjährige Personen von allen Zusammenkünften, mithin auch von allen turnerischen und sonstigen Übungen auszuschließen.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Die Amtshauptmannschaft Vorna ist sehr vorsichtig bei der Einräumung juristischer Rechte für die Turnvereine. Das hat unser Verein in Weithain erfahren. Auf das Ansuchen des Vereins, die Eintragung ins Vereinsregister zu bewerkstelligen, erhielt er folgende Antwort:

„. . . Nach den angestellten Erörterungen läßt sich zwar der Verein die Pflege der Turnerei angelegen sein. Ein erheblicher Teil seiner Mitglieder beschäftigt sich aber auch lebhaft mit politischen Angelegenheiten. Deshalb ist die Amtshauptmannschaft gezwungen, den Verein einer sorgfältigen Ueberwachung zu unterwerfen und diese würde den Behörden und deren Aufsichtorganen erschwert werden, wenn dem Verein



durch Eintrag in das Vereinsverzeichnis die Tüchtigkeit gegeben würde, Tanzvergünstigungen ohne besondere behördliche Erlaubnis zu veranstalten.“

Der Turnverein „Frohfinn“ Herwigsdorf reichte überflüssigerweise das Statut zur Genehmigung bei der kgl. Amtshauptmannschaft Zittau ein. Das Statut wurde nicht genehmigt und die im Statut vorgesehene „Pflege der turnerischen Literatur“ beanstandet. Für die Nichtgenehmigung wurden 15 Mark Kosten gefordert. Eine Beschwerde bei der Kreishauptmannschaft Bautzen hatte eine weitere Kostenberechnung von 25 Mark zur Folge und der Verein hatte immer noch kein genehmigtes Statut. Auf eine Beschwerde beim Ministerium wurden die Kostenbeträge auf zusammen 6 Mark reduziert. Heute turnt der Verein und fristet sein Dasein ohne behördlich genehmigtes Statut.

Ueberaus toll ging es dem Turnverein Themar II. Der Verein trat dem Bunde bei und hatte die juristischen Rechte. Ein Denunziant hatte nach längerer Zeit herausbekommen, daß laut Statut der Turnrat über die Mitgliederaufnahmen allein zu befinden hat und nicht die Versammlung. Dieses Versehen machte sich die Behörde nutzbar und erklärte alle seit 1905 aufgenommenen Mitglieder für nicht aufgenommen. Der frühere Vorstand trat nun in Tätigkeit und der Verein war „gerettet“. Ob die Vereinssteuern den über 40 abgefägten Mitgliedern wieder herausbezahlt wurden, konnte bis heute niemand sagen.

Die folgende Entscheidung, soweit sie unserem Bund, Turnzeitung und Liederbuch berührt, ist in Nr. 20 der „Arbeiter-Turnzeitung“ von 1906 kritisch beleuchtet:

Der Landrat.

Tagebuch-Nr. 5728.

Reichenbach i. Schl., den 20. September 1906.

Ihre Beschwerde vom 13. v. M. über die polizeiliche Verfügung des Herrn Amtsvorstehers dortselbst vom 9. deselben Monats, durch welche der dortige Verein als politischer Verein im Sinne § 2 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 angesprochen und die Einreichung der Satzungen sowie eines Mitgliederverzeichnisses von Ihnen als Vorsitzenden gefordert worden ist, muß als unbegründet zurückgewiesen werden.

Als politischer Verein ist eine Mehrheit von Personen aufzufassen, die vermöge Uebereinkommens sich unter einer Leitung für längere oder kürzere Zeit zur Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten vereinigt hat. Nach den angestellten Ermittlungen wird in dem von Ihnen als Vorsitzenden vertretenen Turnverein „Freie Turnerschaft“ die Arbeiter-Turnzeitung gehalten, ein im sozialdemokratischen Sinne geleitetes Blatt. Ferner wird ein Liederbuch „Der freie Turner“, herausgegeben vom Arbeiter-Turnerbund, benützt, dessen Inhalt in der Mehrzahl der Lieder durch den Hinweis auf die Gegensätze zwischen dem sogenannten arbeitenden Volke und den anderen Bevölkerungsklassen die Anschauungen und Bestrebungen der Sozialdemokratie den Lesern und Hörern der Lieder zielbewußt vermittelt. Der Turnverein hat sich weiter durch das Anlegen von Abzeichen, die bei der Sozialdemokratie zur äußeren Kennzeichnung der Mitglieder üblich sind, gelegentlich des Umzuges am 13. Mai d. J. als ein Glied deselben öffentlich gekennzeichnet und durch diese öffentliche demonstrative Kundgebung sich selbst als politischer Verein charakterisiert. Endlich ist in der von Ihnen auf den 11. August d. J. einberufenen öffentlichen Versammlung der Turner der politische Standpunkt der Arbeiter-Turnvereine, zu denen der von Ihnen vertretene Verein sich zählt, und das Streben derselben als Vorkämpfer für die Zwecke und Ziele der Sozialdemokratie in unzweifelhafter Weise zum Ausdruck gebracht worden. Aus diesen Umständen geht ausreichend hervor, daß der dortige Turnverein „Freie Turnerschaft“ nicht nur im sozialdemokratischen Sinne geleitet wird, sondern auch sein Bestreben darauf richtet, die Anschauungen der Sozialdemokratie unter seinen Mitgliedern zu verbreiten und damit die Bestrebungen der sozialdemokratischen Partei überhaupt zu fördern. Hierin liegt aber die Absicht der Einwirkung auf Angelegenheiten, die das gesamte öffentliche Interesse berühren. Der dortige Turnverein „Freie Turnerschaft“ fällt deshalb unter § 3 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850, als dessen Vorsitzender Sie die Statuten und das Mitgliederverzeichnis binnen drei Tagen nach Stiftung des Vereins der Ortspolizeibehörde einzureichen haben zur Vermeidung der im § 13a a. D. angedrohten Strafe. Die Verfügung des Herrn Amtsvorstehers dortselbst vom 9. August d. J. ist deshalb gerechtfertigt. Die in dieser Verfügung angedrohte Strafe von 60 Mark ist in

dieser Höhe durch die Umstände begründet und Ihre hiergegen gerichtete Beschwerde vom 19. August d. J. muß zurückgewiesen werden.

J. W.: v. Kommer-Esche, Regierungsassessor.

Dieser vorstehenden Entscheidung schließen wir als Gegenstück das Urteil der vierten Strafkammer des kgl. Landgerichts in Düsseldorf vom 15. März 1906 auszugsweise an. Angeklagt waren der Vorsitzende, Kassierer und Schriftführer unseres Vereins, weil dieselben einer Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezichtigt waren und der Aufforderung der Ortspolizeibehörden, das Mitgliederverzeichnis und die Statuten des Vereins einzureichen, nicht nachgekommen sind. Der Nachweis sollte die Anklage stützen, 1. daß der Vorsitzende ein rühriges Mitglied der sozialdemokratischen Partei war, 2. daß in einer Festschrift zum zehnjährigen Stiftungsfest sozialdemokratische Gedanken und Ausführungen enthalten sein sollten und 3. wurden von dem Kläger die Nummern 22, 23 und 24 der „Arbeiter-Turnzeitung“ von 1905 als Beweisstücke beigegeben. Die freisprechende Urteilsbegründung sagt zu 1:

„Das kann aber zur Führung des erforderlichen Nachweises nicht ausreichen. Der Angeklagte zu 1 hat kein Hehl daraus gemacht — die übrigen Angeklagten bestreiten es unwiderlegt —, überzeugter Anhänger der sozialdemokratischen Partei zu sein, stellt aber in Abrede, irgendwie agitatorisch in dieser Hinsicht aufgetreten zu sein. Würde selbst letzteres zutreffen und würden auch die übrigen Angeklagten und vielleicht auch ein großer Teil der Vereinsmitglieder für ihre Person der sozialdemokratischen Partei angehören, so würde dies doch den Verein als solchen nicht berühren, solange nicht feststeht, daß auch er in irgend einer Weise derartige Bestimmungen betätigt hat.“

Zu 2 wird gesagt:

„Was die vorerwähnte, zu den Akten gebrachte und ihrem ganzen Inhalt nach in der Hauptverhandlung verlesene Festschrift zur Feier des zehnjährigen Bestehens des Vereins anbelangt, so geben die Angeklagten zu, daß dieselbe bei Gelegenheit der Feier verteilt worden sei und daß der Angeklagte zu 1 einen Teil des Inhalts verfaßt habe. Es handelt sich hier nur um eine einmalige gelegentliche Kundgebung, die zur Erforschung der eigentlichen Zwecke des Vereins nur dann verwertet werden

könnte, wenn jene Zwecke daraus mit faßbarer Klarheit herausgeschält werden könnten. Dies erscheint aber, abgesehen von den statutenmäßigen turnerischen Zielen, darüber hinaus nicht tunlich, wenn auch nicht verkannt werden soll, daß eine gewisse sozialdemokratische Färbung in dem Inhalt der Festschrift zutage tritt, welche in der diesbezüglichen Gesinnung der Verfasser ihren Grund haben mag. Hieraus allein aber einen spezifisch sozialdemokratischen Zweck des Vereins als solchen herzuleiten, erscheint dem Gericht nicht angängig.“

Interessant sind die Ausführungen der Urteilsbegründung bezüglich der „Arbeiter-Turnzeitung“. Es heißt:

„Die Angeklagten haben nicht in Abrede gest. lt, daß jene Zeitung von den Vereinsmitgliedern durch Vermittlung des Vereins gehalten werde, ihr aber jede politische, insbesondere sozialdemokratische Tendenz abgesprochen. Das Gericht hat eine solche auch nicht in den bei den erwähnten in der Hauptverhandlung zur Verlesung gebrachten Artikeln finden können. Würde aber selbst eine solche in diesen vereinzelt Artikeln zu finden sein, so würde damit noch nicht der Beweis geführt sein, daß die gesamte Tendenz der Zeitschrift eine derartige ist.“

Anzweifelhaft entspricht das Urteil des Düsseldorfer Landgerichts einer objektiven Auffassung des vorgelegenen Tatbestandes und wurde selbst durch das Oberverwaltungsgericht in seiner freisprechenden Form bestätigt gegenüber der staatsanwaltschaftlich eingelegten Revision. —

Außerordentlich besorgt um das Wohl unserer Vereine ist man in Peistertwitz und Ilmenau: ersterer Ort in Schlesien, der zweite in Thüringen. Die Schreiben lauten:

Peistertwitz, den 30. August 1906.

Gemäß § 2 des Gesetzes vom 11. März 1850 fordere ich Sie hierdurch auf, das Vereinsmitgliederverzeichnis nunmehr binnen 3 Tagen einzureichen und mache Sie darauf aufmerksam, daß nach eventueller Bestätigung des Vereins der Vorstand verpflichtet ist, jede Aenderung der Statuten oder der Vereinsmitglieder binnen 3 Tagen, nachdem sie eingetreten ist, der Ortspolizeibehörde zur Kenntnisnahme einzureichen. Ueber die Größe und Lage des Turnplatzes ist eingehend binnen 3 Tagen zu berichten. Ebenso ist zu berichten, welcher zuverlässige und

fähige Turnlehrer das Turnen leitet, welches bezweckt, jede Gefahr für die Turnenden außer Zweifel zu stellen. Ausgenommen von der Anzeige pp. =pflicht sind nur die mit Korporationsrechten versehenen kirchlichen und religiösen Vereine.

Der Amtsvorsteher=Stellvertreter Andermann.

An den Vorsitzenden Maurer Herrn Wilhelm Malock  
in Peistertwig.

Almenau, den 24. September 1906.

Der Stadtgemeindevorstand.

Nr. A. 4167.

Da nach den bisherigen Erörterungen der Turnverein „Freie Turner“ hier politische Zwecke verfolgt, so werden erhaltener Anordnung zufolge dessen sämtliche Vereinsversammlungen ferner polizeilich überwacht werden; dieselben sind gemäß § 1, Ziffer 2 der Ministerialverordnung vom 15. Juli 1874 in jedem Einzelfalle rechtzeitig vorher zur Vermeidung der Bestrafung hier anzumelden. Personen, welche noch in dem für den Besuch der Fortbildungsschule vorgeschriebenen Alter stehen, ist die Teilnahme an Ihrem Vereine und an jeglichen Versammlungen desselben verboten (cf. §§ 1/2 der Ministerialverordnung vom 21. April 1875).

Angermann.

Wie ein Verein unter das Vereinsgesetz kommen kann, beweist uns nachstehender Fall: Der Vorsitzende des Turnvereins Unterriebel beteiligte sich an einem Privatvergüßen in einem Nachbarorte und hielt dabei als Gast unter allgemeinem Beifall eine kleine Ansprache. Einigen Teilnehmern soll dies nicht so recht gefallen haben. Es wurde Strafantrag wegen Störung der öffentlichen Ordnung gestellt und 3 Tage Haft mußten als Sühne die Ordnung wieder herstellen. Das dicke Ende war nun die Stellung des Turnvereins Unterriebel unter das Vereinsgesetz. In der Begründung dieser Maßnahme wird gesagt:

„In dieser Handlungsweise, die sich nach dem landgerichtlichen Urteil als eine „schöne Störung der Festveranstaltung und als sehr grober Mißbrauch des gewährten Gastrechts“ darstellt, ist eine öffentliche Betätigung politischer, d. h. sozialdemokratischer Bestrebungen zu erblicken, die im übrigen auch durch

die Einführung des vom Arbeiter=Turnerbund herausgegebenen Liederbuchs „Der freie Turner“ für den Vereinsgebrauch klar=gestellt ist.“

Es wird in dieser letzteren Beziehung insbesondere auf den Inhalt der daselbst enthaltenen Lieder Nr. 92 und 93 — „Ermahnung“ und „Das Lied von der deutschen Treue“ betitelt — verwiesen.

Nach dieser Begriffsauffassung ist jeder Verein verantwortlich für das, was die Mitglieder außerhalb der Vereinstätigkeit treiben. Auf andere Vereine, die nicht mit der Signatur „Arbeiter“ gezeichnet sind, dürfte allerdings diese Begriffsauffassung keine Anwendung finden.

In welcher Weise man auch versucht, Vereine zu strafbaren Handlungen zu verleiten, zeigt folgender Fall: Im Turnverein Briesnitz=Cotta versuchte im Jahre 1903 der Vorsitzende des deutschen Turnvereins „Jahn“, ein Buchhalter B., durch seine kleine Tochter eine Eintrittskarte zu erlangen. Diese Absicht ist jedoch an der Vorsicht unserer dortigen Turngenossen gescheitert. Dasselbe versuchte ebenfalls ohne Erfolg auch der Stadtgendarm H. Keine andere Absicht lag hier vor, als den festgebenden Verein zu einer strafbaren Handlung zu veranlassen, um dann hinterher denselben dafür büßen zu lassen.

Aus diesen Beispielen entsteht das Empfinden, als ob alles für straffällig und politisch angesehen wird, was mit dem Wort „Arbeiter“ zusammenhängt. Bei all diesen Verfügungen und Schriftstücken mangelt die beweiskräftige Unterlage, die eine getroffene Maßnahme stützen könnte. Und soviel gegen ein einheitliches Reichsvereinsgesetz unter den heutigen Verhältnissen auch sprechen mag, so wäre das Vorhandensein eines solchen mindestens nicht nachteiliger als dieses bunte Bild von Irrwegen.

Weniger Glück hat die Behörde mit dem Vorgehen gegen das Turnen während der Kirchzeiten. Bestrafungen sind teilweise wohl eingetreten, doch ist unter Beobachtung der nötigen Ordnung und Ruhe unser Stützpunkt auf die unter folgendem Absatz veröffentlichten Urteile gerichtet.

\* \* \*

## D. Turnen während des Gottesdienstes.

Ermetheis, 13. Kreis, 3. Bezirk. Während des zweiten Gottesdienstes wurde bei einer Bezirksvorturnerstunde am 17. April 1904 geturnt. Der Witzbürgermeister erstattete Anzeige bei der Ortspolizei, die Folge war ein Strafmandat von je 3 Mark Geldstrafe für den Vorsitzenden und die beiden Turnwarte. Das Schöffengericht zu Gudensberg erhöhte die Strafe für den Vereinsvorsitzenden auf 10 Mark und Tragung der Kosten des Verfahrens. Das Landgericht in Kassel hob das Urteil am 29. September wieder auf und erkannte auf Freisprechung, da das Turnen während des Gottesdienstes nicht strafbar sei, sofern es keine Schaustellung bezw. Schauturnen darstelle und nicht an einem öffentlichen Orte stattfinde.

Am 21. August 1898 stand der Turngenosse Eduard Adler in Harburg vor den Schranken des Gerichts. Die Anklage war erhoben wegen der weithin schallenden Kommandoworte während des vormittäglichen Gottesdienstes. Der hinzukommende Polizeifergeant Schönberg inhibierte zwar die Uebungen nicht; es erschien ihm aber zweifelhaft, ob dieses in der gedachten Zeit zulässig sei und er befragte seinen Vorgesetzten, wie er sich zu verhalten habe. Die Folge davon war, daß der Angeklagte Adler ein auf 6 Mark lautendes Strafmandat von der Polizeidirektion erhielt wegen Uebertretung der hannoverschen Sabbatordnung von 1822 in Verbindung mit § 366 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs. Infolge des Einspruches des Angeklagten fand vor dem Schöffengericht Harburg eine Hauptverhandlung statt. Der Angeklagte wurde von der erhobenen Anklage freigesprochen. In dem vom Amtsanwalt angefochtenen Urteil wird zunächst erörtert, ob durch die in Rede stehenden Handlungen Mergernis erregt worden sei. Dies wird verneint, da Tatsachen dafür nicht vorliegen. Das Urteil verneint sodann aus rechtlichen Gründen die Anwendbarkeit der gedachten Verordnung auf den zur Entscheidung stehenden Fall. Die Strafkammer trat diesen Ausführungen nicht bei. Sie war vielmehr der Ansicht, daß in den lauten Kommandorufen während des vormittäglichen Gottesdienstes eine Störung der Andacht im Sinne des § 1 Nr. 2 der angeführten Verordnung verursacht worden sei, hob das Urteil auf und erkannte auf 3 Mark Geldstrafe. Das Landgericht in Stade verurteilte ebenfalls den Angeklagten auf die

Verurteilung der Staatsanwaltschaft hin zu einer Geldstrafe. Die Strafkammer stützte ihr Urteil besonders darauf, daß die Kommandos des Angeklagten laut und deutlich auf der Straße gehört worden seien. Sie führte aus, es sei gleichgültig, ob eine besondere Störung tatsächlich durch das Turnen bei lauten Kommandos verursacht worden sei. Die Verordnung von 1822 sei schon dann anzuwenden, wenn die fragliche Handlung geeignet sei, eine derartige Störung zu veranlassen. Dieser Fall liege hier aber vor. Adler legte Revision ein und machte geltend, das Landgericht habe die Sabbatordnung durch falsche Anwendung verletzt. — Der Oberstaatsanwalt am Kammergericht beantragte in der mündlichen Verhandlung die Verwerfung der Revision aus den Gründen des Landgerichts. Der Straffenat folgte jedoch dem Antrage des Angeklagten und sprach ihn unter Aufhebung des landgerichtlichen Urteils frei. Der Präsident führte begründend aus: Die Sabbatordnung ist rechtsrätlich angewendet worden. Das Turnen ist eine nützliche und notwendige Leibesübung und es kann, auch wenn es unter lautem Kommando erfolge, als eine die Andacht störende Tätigkeit überhaupt nicht angesehen werden.

In Priebus in Schlesien erkannte das Gericht in einem gleichliegenden Falle auf Bestrafung. Das königliche Amtsgericht Sagan hob das Urteil auf und sprach den Angeklagten frei. In dieser Begründung ist ausgeführt:

Der Angeklagte wird unter Belastung der Staatskasse mit den Kosten des Verfahrens und unter Aufhebung des Urteils des Schöffengerichts zu Priebus vom 20. Januar 1905 von der Beschuldigung der Uebertretung der Polizeiverordnung vom 9. März 1896, 20. März 1899 und des § 366<sup>1</sup> St.-G.-B. freigesprochen.

## Gründe:

Durch schöffengerichtliches Urteil des königlichen Amtsgerichts zu Priebus vom 20. Januar 1905 ist der Angeklagte Gasthofsbesitzer Wilhelm Haensel zu Priebus wegen Uebertretung gegen § 11, 17 der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten zu Breslau vom 9. März 1896 und des § 366<sup>1</sup> St.-G.-B. unter Anferlegung der Kosten des Verfahrens zu 6 Mark Geldstrafe, an deren Stelle im Unvermögensfalle 2 Tage Haft treten, verurteilt worden und zwar unter der tatsächlichen Feststellung, daß am 20. November 1904, an einem Sonntag Vormittag,

während der Zeit des Gottesdienstes, von Mitgliedern des Arbeiter-Turnvereins im Saale des Angeklagten geturnt und dabei ein derartiges Geräusch verursacht worden ist, daß die Kirchgänger während des Gottesdienstes in der Nähe befindlichen Kirche es hören konnten und gestört worden sind. Die für wahr unterstellten Angaben des Angeklagten, daß er selbst während der fraglichen Zeit nicht zu Hause war, also das Turnen nicht verhindern konnte, hat das Gericht für unbeachtlich gehalten, da Angeklagter für einen geeigneten Vertreter während seiner Abwesenheit hätte sorgen, eventuell den Saal hätte abschließen müssen.

Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte schriftlich am 27. Januar 1905, also früh- und formgerecht Berufung eingelegt und dieselbe damit begründet, daß durch das Turnen ein störendes Geräusch nicht hervorgerufen worden sei, wie die damals krank liegende Ehefrau des Angeklagten und die Tischler Fritz Mucke und Ernst Fuchs in Priebus als Zeugen bekunden würden.

Das Berufungsgericht kam zu einer Freisprechung des Angeklagten aus folgenden Gründen:

Nach § 11 der fraglichen Polizeiverordnung in der Fassung, wie das Amtsblatt für 1899, Blatt 106 veröffentlicht, sind alle mit Geräusch verbundenen gesellschaftlichen Vereinigungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten während der Zeit des Hauptgottesdienstes verboten. Unter der Zeit des Hauptgottesdienstes im Sinne dieser Verordnung wird nach § 16 derselben diejenige Zeit verstanden, welche auf Grund des § 115b, Abs. 2 der Gewerbeordnung von der Polizeibehörde als die durch den Gottesdienst bedingte Arbeitspause festgesetzt ist. Nach der behufs Feststellung der Zeit des Gottesdienstes eingeholten und verlesenen Auskunft der Polizeiverwaltung zu Priebus hat eine Festsetzung der in § 16 der Polizeiverordnung gedachten Art bisher nicht stattgefunden; hiernach fehlt es an der Grundlage für die Feststellung der Zeit des Gottesdienstes und damit an der Unterlage für die Bestrafung einer verbotenen Tätigkeit während der Zeit des Gottesdienstes.

Auf die Frage, ob tatsächlich eine mit Geräusch verbundene gesellige Vereinigung oder ein solches Vergnügen stattgefunden, kam es daher nicht mehr an. Der Angeklagte war daher der ihm zur Last gelegten Uebertretung gegen § 11, 17 der Polizei-

verordnung des Oberpräsidenten vom 9. März 1896 und des § 366<sup>1</sup> St.-G.-B. für nicht schuldig zu erachten und freizusprechen. Das erstinstanzliche Urteil unterlag demgemäß der Aufhebung. Die Kosten fallen der Staatskasse gemäß § 499 St.-P.-O. zur Last. gez. Pfleffer. Kübner. Bauer.

Königsberg i. Pr. Turngenosse Max John wurde mit 10 Mark Strafe belegt, weil er am Sonntag Vormittag das Turnen leitete. Das Schöffengericht sprach den Turngenossen John frei, die Staatsanwaltschaft legte Berufung hiergegen ein. Die Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht hat folgenden Sachverhalt ergeben: Am Sonntag, den 29. April 1906, veranstaltete die Freie Turnerschaft in Königsberg, deren Turmwart der Angeklagte ist, in den Vormittagsstunden, bis etwa 11<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr auf der zu dem Gartenetablisement Ludwigshof in Kalkhof gehörigen Wiese Turnübungen. Es wurde am Reck, Barren, Sprunggestell oder Pferd geturnt, auch wurden Marschbewegungen gemacht; bei den Sprungübungen wurden Sprunggestelle benutzt. Bei den Uebungen wurden kurze Kommandos, wie „auf“, „ab“, „Achtung“ und ähnliches abgegeben. Die Turner waren angewiesen, sich, solange sie sich an den Turngeräten aufhielten oder an den Freiübungen beteiligten, nicht zu unterhalten. Der Angeklagte leitete das Turnen in der Weise, daß er bei einzelnen Uebungen Anweisungen gab. Im Unterschied von den in der Woche abgehaltenen eigentlichen Turnstunden bestand bei den sonntäglichen Uebungen ein Zwang für die Turner nicht: jeder Turner konnte sich das Gerät, an welchem er turnen wollte, beliebig wählen, auch beliebig Hausen machen. An den Turnübungen beteiligten sich etwa 25 bis 30 Personen; sie hatten weiße Anzüge an und waren mit Turnschuhen versehen. Die Wiese, auf welcher die Turnübungen stattfanden, liegt etwa 30 bis 40 Meter von der Kalkhöfer Hauptstraße, der „Königsallee“, entfernt. Zwischen der Wiese und der Straße befindet sich der mit Bäumen bestandene Restaurationsgarten des Etablisements Ludwigshof. Während der Uebungen blieben hin und wieder Passanten der Königsallee an dem Restaurationsgarten stehen und sahen nach der Wiese, auf welcher geturnt wurde, herüber. Von der Königsallee aus waren nach den Bekundungen der Zeugen Rockel, Tomaszewski und Bergau die Kommandorufe und nach Angabe der Zeugen Rockel und Tomaszewski auch Geräusch vom Springen und vom Umfallen von Turngeräten

zu hören. Von der Straße aus ließ sich das Turnen, da die Bäume damals noch wenig belaubt waren, übersehen. Der Schutzmannswachtmeister Kockel und der Schutzmann Tomaszewski ließen schließlich das Turnen einstellen. Als die genannten Beamten zu diesem Zwecke die Wiese betraten, sammelte sich auf der Königsallee eine größere Menge Schaulustiger. Vor diesem Zeitpunkt hat eine Menschenansammlung auf der Straße nicht stattgefunden; es sind vielmehr regelmäßig nur einzelne Passanten stehen geblieben.

In dieser Abhaltung von Turnübungen durch den Angeklagten als Turnwart der Freien Turnerschaft ist eine Verletzung der Polizeiverordnung über äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vom 7. Dezember 1896 nicht zu finden. Der § 11, Abs. 1 dieser Verordnung bestimmt folgendes:

„An Sonn- und Feiertagen sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes alle Musikaufführungen, Schaustellungen und theatralischen Vorstellungen einschließlich der Proben dazu, ferner Wettrennen und alle mit Geräusch verbundenen gesellschaftlichen Vereinigungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten, namentlich das Kegelspiel, Scheiben- oder Bogelschießen verboten.“

Die Zeit des Hauptgottesdienstes ist für Kalkhof polizeilich auf die Stunden von 9 bis 12 Uhr vormittags festgesetzt. Die Turnübungen haben also zu einer durch die Verordnung geschützten Zeit stattgefunden.

Die vorgenommenen Turnübungen fallen indessen nicht unter die in § 11 der Verordnung erwähnten, mit dem Verbot belegten Veranstaltungen. Eine „Schaustellung“ kann in dem lediglich die Unterhaltung und körperliche Kräftigung der Mitglieder der Freien Turnerschaft bezweckenden Turnen zweifellos nicht gefunden werden. Es kann nur in Frage kommen, ob es sich um eine mit Geräusch verbundene gesellschaftliche Vereinigung oder Vergnügung am öffentlichen Orte handelt. Dies ist zu verneinen. Indem die Verordnung die mit Geräusch verbundenen Vereinigungen und Vergnügungen verbietet, will sie offenbar nur solche Veranstaltungen treffen, die geeignet sind, von Unbeteiligten lästig empfunden zu werden und ihre sonntägliche Andacht und Ruhe zu stören. Dieser Wille der Verordnung geht deutlich aus den im § 11 angeführten Beispielen „Regelspielen und Scheiben- und Bogelschießen“, sowie

aus der Nebeneinanderstellung der mit Geräusch verbundenen gesellschaftlichen Vereinigungen mit dem Wettrennen hervor. Er kommt auch an anderen Stellen zum Ausdruck, z. B. spricht § 1b von Handwerksarbeiten, die mit störendem Geräusch verbunden sind und § 1c von öffentlich bemerkbarem Geräusch.

Von den den Gegenstand der Anklage bildenden Turnübungen kann nun nach der Art und Weise ihrer Ausführung nicht gesagt werden, daß sie geeignet gewesen sind, von Unbeteiligten lästig empfunden zu werden und sie in ihrer sonntäglichen Andacht und Ruhe zu stören. Wenn nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme auch die kurzen Kommandorufe und Geräusche vom Springen und vom Umfallen von Turngeräten auf der Straße zu hören gewesen sind, so können sie nach der Lage der Wiese zu der Straße — mit Rücksicht auf die Entfernung von 30 bis 40 Meter und das Dazwischenliegen eines mit Bäumen bestandenen Gartens doch nur so schwach bis zur Straße herübergedrungen sein, daß sie unmöglich geeignet erscheinen, von den Vorübergehenden irgendwie unangenehm empfunden zu werden. Berücksichtigt man, daß das Sonntagspublikum erfahrungsmäßig sehr schaulustig ist, so spricht schon der Umstand, daß nur hin und wieder einzelne Passanten an dem Restaurationsgarten stehen geblieben sind und nach der Wiese herübergesehen haben, dafür, daß das bis zur Straße herüberdringende Geräusch nur ganz geringfügig gewesen sein kann. Nach der Ueberzeugung des Gerichts sind auch die wenigen Passanten, die stehen geblieben sind, nicht sowohl durch das herüberdringende Geräusch, als durch die auffallende weiße Kleidung der Turner auf die Übungen aufmerksam geworden.

Nach alledem kann in den von dem Angeklagten geleiteten Turnübungen eine mit Geräusch verbundene Veranstaltung im Sinne des § 11 genannter Verordnung nicht erblickt werden. Mit Recht hat daher der Vorderrichter den Angeklagten von der Verletzung dieser Verordnung freigesprochen. Hieraus ergab sich die Verwerfung der Berufung. Die Kostenentscheidung beruht auf § 505 St.-P.-D.

gez.: Heygster. Katschinsky. Rosenthal.  
Ausgefertigt

Königsberg, den 10. September 1906.

Gerichtsschreiber des königlichen Landgerichts.

Zwei weitere Entscheidungen, die allerdings Vereine der Deutschen Turnerschaft betreffen, mögen hier angereiht werden. In dem einen Falle handelte es sich um das am 2. Juli 1905 in Elmshorn stattgefundene Gauturnfest des Elbgaues. Die Elmshorner Polizeibehörde hatte das Wettturnen während des Gottesdienstes auf der außerhalb der Stadt gelegenen Rennbahn gestattet, da eine Störung des Gottesdienstes nicht befürchtet wurde. Gegen diese vernünftige Stellung der Polizei hat das Kirchenkollegium — nach einem Bericht des „Turner“ — einstimmig Beschwerde über die Polizeiverwaltung beim Konsistorium eingereicht und von hier aus ging dieselbe an die königliche Regierung zu Schleswig. Die Beschwerde des Kirchenkollegiums ist von der Regierung abschlägig beschieden worden. Die Polizeiverwaltung stützte sich auf einen Entscheid des Kammergerichts, nach welchem turnerische Aufführungen nicht den Charakter einer lärmenden, den Gottesdienst störenden Veranstaltung tragen. Die Regierung in Schleswig begründet ihren ablehnenden Standpunkt dem Kirchenkollegium gegenüber wie folgt: „Die Polizeiverordnung vom 20. Februar 1896, betreffend äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage, bezweckt nicht, Schaustellungen aller und jeder Art zu verbieten, sondern hat nur solche im Auge, die entweder in erster Linie Vergnügungszwecke verfolgen oder die mit erheblichem Geräusch verbunden sind. Ein Wettturnen, wie solches am 2. Juli 1905 während der Zeit des Gottesdienstes dort abgehalten worden ist, kann als eine den Vorschriften des § 11 der genannten Polizeiverordnung unterliegende Schaustellung nicht erachtet werden. Die Polizeiverwaltung war mithin berechtigt, das Wettturnen während der Zeit des Hauptgottesdienstes zuzulassen.“

Der andere gleichartige Fall trug sich in dem Orte P. des Mittelrheinkreises zu. Am Palmsonntag turnten während des Nachmittagsgottesdienstes eine Anzahl junger Leute, um sich auf das Gauwettturnen vorzubereiten. Die Folge waren Strafbefehle von 2 Mark, welche auch vom Schöffengericht durch Abweisung des erfolgten Einspruches bestätigt wurden. In den Entscheidungsgründen sagte das Urteil, die Angeklagten hätten sich strafbar gemacht, weil sie die Sonntagsruhe während des Gottesdienstes durch Veranstaltung einer öffentlichen Lustbarkeit gestört hätten. Die angerufene Strafkammer hob das schöffengerichtliche Urteil auf und sprach die Angeklagten frei. In der Begründung des

Urteils wird ausdrücklich betont, daß Turnplätze nicht als öffentliche Orte anzusehen sind, auch sei ruhestörender Lärm nicht nachgewiesen und schließlich sei das Turnen keine Lustbarkeit, sondern eine zur Kräftigung des Körpers bestimmte Leibesübung.

So trocken der vorstehende Abschnitt für den Einzelnen sein mag, so notwendig sind die Ausführungen zur Belehrung, denn kein Verein ist sicher, ob er nicht eine Anklage in gleichen Fällen zu gewärtigen hat. Wie wir sehen, kommen die Unterbehörden zu Verurteilungen, während die ordentlichen Gerichte den Freispruch fällen.

\* \* \*

E. Schulferturnverbote und das Vorgehen der Schulbehörden gegen die Arbeiter-Turnvereine.

Durch die obligatorische Einführung des Turnunterrichtes in den Schulen hat selbst die Behörde anerkannt, daß mit den Leibesübungen schon bei den Kindern begonnen werden muß, sofern eine kräftige, ja sagen wir wehrfähige Generation herangebildet werden soll. Der Organismus und die Kraft darf nicht allein eine Ausbildung und gesundheitliche Förderung unter dem Gesichtspunkt eines Vaterlandsverteidigers erhalten, der Körper des Menschen muß gestählt werden, um insbesondere dem Kampf ums Dasein standhalten zu können, wehrfähig zu sein gegen die gesundheitsgefährdende, einseitige Produktionsweise.

Das kaiserliche Gesundheitsamt in Berlin hat auf eine Anfrage über etwaige Nachteile des Turnens vor Jahren ein Gutachten dahingehend abgegeben:

„Der Turnunterricht fördert die Kraft und die Gewandtheit des Körpers und seiner Gliedmaßen; auf etwaige Gebrechen ist dabei Rücksicht zu nehmen. Ängstliche Eltern handeln unverständlich, wenn sie ihre Kinder ohne zwingende Gründe von jeder nützlichen Körperausbildung zurückhalten. Die in den Turnstunden gelegentlich vorkommenden Körperverletzungen sind fast immer leichter Art und geben hierzu keine Veranlassung, ja, solche Unfälle würden ohne den Turnunterricht vielleicht noch häufiger sein, denn namentlich die männliche Jugend besitzt nun einmal das Bedürfnis, sich zu tummeln und würde daselbe, wenn das Turnen und die Turnspiele wegfallen, mehr als es jetzt geschieht, in wilden Spielen ohne Rücksicht zu befriedigen suchen.“

Ein Erlaß des deutschen Kaisers an den Minister Dr. Studt vom 26. November 1900 besagt inbezug auf Leibesübungen an höheren Schulen:

„Außer den körperlichen Übungen, die in ausgiebiger Weise zu betreiben sind, hat auch die Anordnung des Stundenplanes mehr der Gesundheit Rechnung zu tragen, insbesondere durch angemessene Lage und wesentliche Verstärkung der bisher zu kurz bemessenen Pausen.“

Analog dieser offiziellen Bekanntgaben muß es doch um so notwendiger erscheinen, daß auch die Kinder der Volksschulen, die unter schlechteren Ernährungsverhältnissen aufwachsen, der Fürsorge für ihr leibliches Wohlbefinden bedürfen. Der Arbeiter kann nur im seltensten Falle seine Kinder in die Erholungsferien schicken, er kann sich auch keine häuslichen Turngeräte kaufen aus Mangel an Geld und Platz zum Anbringen. Die paar wöchentlichen Turnstunden in der Schule, wobei ein Lehrer 40 bis 70 Kinder beaufsichtigen und leiten soll, reichen absolut nicht aus, um von einer durchgreifenden Leibesübung reden zu können. Geradezu dankbar müßten die behördlichen Organe sein, wenn das Volk durch die Turnvereine hieselbst das Gute mit schafft. Das Kind wird durch geordnete Turnstunden, wie es die Arbeiter-Turnvereine eingerichtet haben, dem Ordnung und Sitte gefährdeten Straßenleben etwas entzogen. Sie lernen Disziplin, sittliches Betragen und festigen die jugendliche Kraft.

Als elende Lüge ist es zu bezeichnen, wenn den Arbeiter-Turnvereinen nachgeredet wird, daß sie mit politischen Tendenzen den Kopf des Kindes vollproppen wollen oder zur Verrohung der Jugend beitragen. Eine schallende Ohrfeige gebührt solchen Verleumdern.

Die Einsicht der Behörden dem idealen Bestreben der Arbeiter-Turnvereine gegenüber ist leider nicht weit her. Wohl wird den Eltern zugemutet, für Kleidung und Brot zu sorgen, aber das weitere Anrecht auf körperliche und geistige Erziehung ihrer Kinder sucht man den Eltern illusorisch zu machen. Der Reiche mit seinem Geld kann unbehindert seinen Kindern Privatunterricht erteilen lassen; ihm ist es gestattet, seine Kinder so erziehen zu lassen, wie er es für notwendig befindet. Die gesetzlich vorgeschriebenen Schulstunden mögen der Schule gehören, außerhalb derselben lassen sich die Arbeiter das vitalste Recht

der Selbsterziehung ihrer Kinder nicht nehmen und darum mag der Kampf so weiter gehen, wie er bereits ein Jahrzehnt um die Frage des Turnunterrichts für Kinder den Arbeiter-Turnvereinen aufgezwungen ist.

Aus diesem Kampffeld um die leibliche Jugenderziehung geben wir nachstehende Bilder, die zum Denken veranlassen mögen.

In einer Gemeinderatssitzung zu Arnstadt i. Th. erklärte 1895 anlässlich einer Beratung zur Anschaffung von Jugendspielen für die Bürgerschule der Justizrat Hülsemann, er halte eine Peitsche in der Hand der Schulleute als zweckmäßigeres und durchgreifenderes Erziehungsmittel.

Ein Pastor in Gulo i. Lausitz nahm beim Konfirmandenunterricht drei Mädchen vor und fragte, was sie bei dem veranstalteten Familienfest des Turnvereins „Eichenkranz“ zu suchen gehabt hätten. Als ihm die Antwort wurde, daß die Eltern die Mädchen mit zum Fest genommen hätten, gab es mit den Worten: „Was haben eure Eltern in dem verfluchten Turnverein zu suchen, jeder grüne Junge geht hin“ Ohrfeigen.

Caputh. Zum Stiftungsfest des Vereins turnten zehn Schüler unter Aufsicht des Turnwarts an den Geräten. Der Lehrer verabsolgte nun den Schülern je eine Tracht Prügel und zwar derart, daß bei einigen Kindern die Stockhiebe tagelang zu sehen waren. Der Herr Schulvorsteher (Pastor des Ortes) erklärte auf erfolgte Beschwerde in einer Väter-Versammlung: Dieses Vorgehen habe die königliche Regierung angeordnet.

Wunfriedel i. Bayern. Das Bezirksamt Wunfriedel ließ 1903 dem Vorstand der Freien Turnerschaft bekannt geben: Dem Vorstande sei nachweislich zu eröffnen, daß die Teilnahme sonntagschulpflichtiger Zöglinge an den Turnabenden nicht gestattet werden kann, nachdem die Turnstunden in einem Schankwirtschaftslokal bzw. in einer Schankwirtschaft abgehalten werden.

Gaußsch b. Leipzig. Ein Lehrer stellte den Schülern, welche in unserem dortigen Verein turnten, schlechte Zeugnisse in Aussicht, desgleichen äußerte er zu dem Knaben, welcher am Schauturnen der Kinder die Standarte trug: Hänge dich lieber an deiner Standarte auf!

Sandhofen i. Baden. Im Auftrag des Schulrates verbietet der Lehrer Lang das Schülerturnen.



Rudelswalde i. Sa. Unserem Turnverein ging folgendes Schreiben zu:

Auf den Beschluß der königlichen Bezirksschulinspektion in Zwickau zeige ich Ihnen an, daß dieselbe Ihnen nach § 2 des Volksschulengesetzes den Unterricht von Turnen an schulpflichtige Kinder an Wochentagen untersagt, indem der Turnunterricht von ihrem Lehrer geschehe. Sollten Sie diesen Beschluß übertreten, so ist Unterzeichneter aufgefordert, der königlichen Bezirksschulinspektion Anzeige darüber zu erstatten.

Rudelswalde, am 15. August 1901.

Gemeinde- und Schulvorstand. Künzel.

Nezschkau, 4. Kreis.

Nezschkau und Plauen, 24. Juni 1904.

An den Vorstand des Turnvereins „Vorwärts“

Herrn Louis Stöckel in Nezschkau.

Die unterzeichnete Bezirksschulinspektion ist nicht in der Lage, Ihrem Gesuche um Genehmigung zur Veranstaltung von Bewegungsspielen für Kinder im Alter von 8—14 Jahren auf Ihrem Turnplatze an der Weststraße in Nezschkau zu entsprechen, da insbesondere keine Garantie für ordnungsgemäßen Verlauf der Spiele und für gehörige Aufsicht während derselben gegeben ist, abgesehen davon, daß dem Gesuche auch nur dann stattgegeben werden könnte, wenn der Unterricht und die Spiele von einem staatlich geprüften Lehrer geleitet würden.

Die Bezirksschulinspektion für Nezschkau.

Unterdürrbach i. Bayern. Der Turnwart unseres dortigen Vereins erwirkte vom Lokalschulinspektor die Erlaubnis zum Schülerturnen. Ein geregelter Turnbetrieb fand statt und spätestens  $\frac{3}{4}$  9 Uhr abends waren die Kinder in der elterlichen Wohnung. Die schriftliche Erlaubnis der Eltern fehlte auch nicht, so daß alt und jung von den interessierten Kreisen Freude an dem Schülerturnen hatte. Am 8. Oktober veranstaltete die Schülerabteilung eine Aufführung und nun sah sich ein Lehrer von Unterdürrbach veranlaßt, am Montag beim Eintreffen der betreffenden Schüler diese mit dem Stock durchzuprügeln und ihnen das Turnen zu verbieten. Wollen die Turnschüler dem Verbot nicht gehorchen, dann ist ein kräftiges „Durchhauen“

durch den „gebildeten“ Jugenderzieher in Aussicht gestellt. Nicht genug an dieser Höheit, der Mann beliebte noch vor zirka 60 Schulkindern eine wüste Schimpferei auf den Turnwart und unseren Verein.

Halle a. S. Dem dortigen Verein „Fichte“, der Turnabteilung des Arbeiter-Bildungsvereins und dem Verein zu Cröllwitz sind Schüler-Turnverbote zugegangen. Die Verbote stützen sich auf eine Kabinettsordre und Ministerialinstruktion aus den Jahren 1834 und 1839.

Wirges. Unser Verein beabsichtigte eine Schülerriege einzurichten und wendete sich deshalb an die Schulinspektion, diese Schülerriege zu gestatten. Nun erhielt der Verein vom Bürgermeister folgendes lakonische Antwortschreiben:

„Die königliche Regierung zu Wiesbaden hat entschieden, daß Volksschüler nicht Zöglinge von Turnvereinen sein können. Ihrem Antrag kann daher nicht stattgegeben werden.“

Königliche Regierung. Liegnitz, 24. Juli 1905.  
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen  
Tagebuch-Nr. II, B. X/V 4328.

Wir haben festgestellt, daß von dem unter Ihrer Leitung stehenden „Arbeiter-Turnverein“ in Weißwasser Turnunterricht für schulpflichtige Knaben veranstaltet wird. Derartige Veranstaltungen bedürfen nach der Kabinettsordre vom 10. Juni 1834 und der dazu ergangenen Ministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 der von der Schulaufsichtsbehörde zu erteilenden Erlaubnis.

Diese Erlaubnis ist von uns nicht eingeholt worden, kann auch nach den Vorschriften der genannten Instruktion nicht erteilt werden. Als Leiter des Vereins sind Sie für die Veranstaltung des Privatunterrichts verantwortlich. Wir untersagen Ihnen daher die Fortführung dieser oder ähnlicher Veranstaltungen, bei denen Unterricht an schulpflichtige Kinder erteilt wird, und setzen für jeden Uebertretungsfall eine Exekutivstrafe von 150 Mark (in Worten: Einhundertfünfzig Mark) gegen Sie fest, an deren Stelle im Unermögensfalle eine Haftstrafe von drei Wochen tritt.

Unterschrift unleserlich.

An den Glasmaler Herrn Albin Heinrich  
in Weißwasser D.-L.

Forst i. Lauß. Unserem früheren Technischen Ausschußvorsitzenden Heidenreich ging in seiner Eigenschaft als Familienvater folgendes Schriftstück zu:

Nach einer uns erstatteten Anzeige hat Ihr Sohn Max Heidenreich in der letzten Zeit an den Turnübungen der freien Turnerschaft Forst und Umgegend teilgenommen.

Wir erachten diese Teilnahme schulpflichtiger Kinder an den Turnübungen eines Vereins Erwachsener in erzieherischem Interesse nicht für zulässig und unterjagen dieselbe hiermit.

Sollte der Max Heidenreich trotz dieses Verbots bei einer Turnübung der dortigen freien Turnerschaft fernerhin anwesend betroffen werden, so werden wir für jeden Fall einer solchen Zuwiderhandlung gegen unser Verbot eine Exekutivstrafe von 10 — zehn — Mark, an deren Stelle im Fall ihrer Unbebringlichkeit eine Haftstrafe von 2 — zwei — Tagen tritt, gegen Sie festsetzen. (Unterschrift nicht leserlich.)

Büdeltsdorf. Nicht weniger wie **720 Mark** (siebenhundertundzwanzig Mark) mußten dort wegen Uebertretung des Schülerturnverbotes gezahlt und für diese Summe noch 5 Prozent Zinsen entrichtet werden, solange der Prozeß schwebte (vom September bis 13. November 1905). Diese kurzen Schriftstücke mögen den Fall beleuchten:

J.-Nr. 44. A. 05. Büdeltsdorf, den 10. Januar 1905.

An den Gastwirt Herrn H. Laß in Büdeltsdorf.

Auf Grund des § 132, Ziffer 2 des Landesverwaltungs-gesetzes wird die Abhaltung von Turnunterricht an Schulkinder in Ihren Wirtschaftslokalitäten und auf Ihrem Grundstück hierdurch unterjagt.

Für jeden Fall der Uebertretung vorstehender Verfügung ist gegen Sie eine Exekutivstrafe von 60 Mark festgesetzt, an deren Stelle, wenn sie nicht bezutreiben ist, eine Haft von einer Woche tritt.

Der Amtsvorsteher. gez.: Tödt.

Diese Verfügung wurde nicht weiter beachtet, indem zurzeit kein Schülerturnen stattfand. Am 18. Juni leitete der Verein das Turnen für die Schüler auf einem freiliegenden Grundstück wieder ein, und wie die nachstehende Verordnung zeigt, schien der Amtsvorsteher von Büdeltsdorf darauf zu warten, um eine

exemplarische Bestrafung vornehmen zu können. Am 1. August sandte der Amtsvorsteher einen Strafbefehl mit den Worten:

Weil Sie dem an Sie gerichteten diesseitigen Verbot vom 10. Januar d. J. zuwider das Erteilen von Turnunterricht an Schulkinder auf Ihrem Grundstück in der Zeit vom 18. Juni d. J. bis jetzt zwölfmal geduldet, wird die unter dem 10. Januar d. J. Ihnen angedrohte Geldstrafe von 60 Mark für jeden Fall, im ganzen also 720 Mark, zahlbar an die Amtskasse, hier, hierdurch festgesetzt. Falls dieser Betrag nicht einzutreiben ist, tritt an Stelle von je 60 Mark Geldstrafe eine Haft von einer Woche.

Büdeltsdorf, den 1. August 1905.

Der Amtsvorsteher.

Schleswig, den 2. Dezember 1905.

Ihre Beschwerde vom 23. September d. J. ist unbegründet. Die polizeiliche Verfügung vom 10. Januar d. J. bin ich aufzuheben nicht in der Lage, weil dagegen nur binnen einer Frist von 2 Wochen die Beschwerde oder die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig war und Sie von diesen Rechtsmitteln innerhalb der Frist Gebrauch nicht gemacht haben, so daß sie rechtskräftig geworden ist.

Die Verfügung vom 1. August d. J., die gegen Sie eine Zwangsgeldstrafe von 720 Mark festsetzt, war nur binnen einer Frist von 2 Wochen durch Beschwerde an den Herrn Landrat anfechtbar. Ihre Eingabe vom 3. August kann diese Beschwerde nicht ersetzen, da darin ausdrücklich „gerichtliche Entscheidung“ beantragt ist, Sie mithin nicht das richtige, sondern das gegen polizeiliche Strafverfügungen im Sinne des Gesetzes vom 23. April 1888 (G. S., S. 65) verordnete Rechtsmittel angewandt haben.

Berlin. Die Turnhallen werden dem Turnverein Fichte behufs Abhaltung von Schülerturnen durch folgende Verfügung entzogen:

Berlin, den 5. Oktober 1904.

Dem Vorstand des Turnvereins Fichte teile ich nachstehende Verfügung des Königl. Provinzial-Schul-kollegiums vom 4. d. M. — III. 4823 — zur Nachachtung ergebnis mit:

„Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat dahin entschieden, daß die Ueberlassung von Turnhallen an die von dem Arbeiter-Turnverein Fichte ge-

bildeten Jugendabteilungen in Anbetracht der von diesem Verein betätigten politischen Haltung dem Schulinteresse und dem allgemeinen staatlichen Interesse widerstreite und deshalb von Schulaufsichtswegen nicht länger zugelassen werden könne.

Demgemäß weisen wir Sie im Aufsichtswege an, die Turnhallen von Beginn des Winterhalbjahres ab für die Jugendabteilungen des Turnvereins Fichte geschlossen zu halten und den Mitgliedern den Zutritt zu verwehren.“

Lops

Nektor der 212. Gem.=Schule.

Der gleiche Fall ist aus Bremen zu berichten, nur unter einer anderen Begründung. Es heißt da:

„Die Schuldeputation hat sowohl aus grundsätzlichen Erwägungen als im Hinblick auf mehrfach vorgekommene Unzuverlässigkeiten beschlossen, die Turnhallen der stadtbremischen Volksschulen an Turnvereine fortan zur Benützung für Schüler- oder Jugendabteilungen nicht zu vermieten. Indem ich Sie hiervon benachrichtige, ersuche ich Sie um gefällige Mitteilung, ob Sie nach Ablauf dieses Winterhalbjahres von der Benutzung der Ihnen vermieteten Turnhallen für Schüler- oder Jugendabteilungen absehen wollen. Für den Fall, daß ich eine diesbezügliche Zusicherung im Laufe des Monats Dezember d. J. nicht erhalten sollte, wird das gegenwärtige Mietverhältnis auf den 1. April 1906 hiermit gekündigt.“

Kiel. Eine andere Art zur Unterbindung des Schülerturnens wurde hier angewandt. Der Bescheid des königlichen Schulvisitatoriums vom 28. Juli 1895 lautet:

Mit Rücksicht darauf, daß die gegenwärtigen Leiter der Knabenriege des älteren Turnvereins und des Arbeiter-Turnvereins in Neumühlen-Dietrichsdorf nicht die Befähigung zum Betriebe dieses Unterrichts vor einer Prüfungsbehörde dargetan und sich keine Personen, welche den bestehenden Bestimmungen entsprechen, bereit erklärt haben, die Uebungen zu leiten, wird hiermit das Eingehen der Riege von uns angeordnet. Wir ersuchen hiermit, gefällig das Weitere veranlassen zu wollen.

vis. nom.

Der Landrat. gez.: v. Heinge.

Nun hat aber Turngenosse Adler als staatlich geprüfter Turnlehrer die Leitung des Schülerturnens übernommen.

Diese Herrlichkeit sollte jedoch bald ein Ende finden; wozu haben wir die Ministerien im deutschen Vaterlande? Kultusminister Herr v. Studt eilte zu Hilfe und deklarierte:

Sozialdemokraten sind sittlich untüchtig, Turnunterricht zu erteilen!

Neumühlen-Dietrichsdorf, den 14. Juli 1906.

Herrn Redakteur und Stadtverordneten Adler in Kiel.

Im Auftrage der zuständigen Schulaufsichtsbehörde erhalten Sie umstehend in Abschrift eine Ministerialentscheidung und Regierungsverfügung (vom 29. Juni 1906) mit dem ergebenden Bemerkten, daß in gleichem Auftrage den sämtlichen hiesigen Schülern die fernere Teilnahme an den turnerischen Uebungen und anderen Veranstaltungen der von Ihnen hierorts geleiteten Knabenriege bei Strafe verboten ist.

gez.: C. S. Kähler, Rektor.

Königl. Schulvisitatorium I

des Landkreises Kiel. Bordesholm, den 7. Juli 1906.

J.-Nr. 4688.

Abschrift.

Königliche Regierung, Abteilung

für Kirchen- und Schulfachen

J.-Nr. II 12682.

Schleswig, den 29. Juni 1906.

Der Herr Unterrichtsminister hat auf unseren Vortrag dahin Entscheidung getroffen, daß die Erteilung von Unterricht an jugendliche Personen nicht den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung (vergl. § 6 a. a. D.), sondern, soweit es sich um Privatunterricht handele, denen der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 24. Juni 1843 aus der Ministerialinstruktion vom 31. März 1839 unterliege, wobei auf Entgeltlichkeit oder Untergeltlichkeit kein entscheidendes Gewicht zu legen ist.

Hiernach bedarf der Redakteur und Stadtverordnete Adler dort zur Erteilung von Turnunterricht an jugendliche Personen der Erlaubnis der Ortsschulbehörde. Diese Erlaubnis ist aber (vergl. § 14, 2 und 3 der Ministerialinstruktion vom 31. Dez.

1839) nur dann zu erteilen, wenn der betreffende Bewerber sich auch über seine sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung genügend ausweist. Daß Adler aber diesen Nachweis der sittlichen Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung genügend erbringen könnte, dürfte — wie sich dahin auch der Minister ausgesprochen hat — ausgeschlossen sein. Das ergibt sich, abgesehen von seiner Bestrafung wegen Beleidigung der Marine durch die Presse, schon allein aus seiner Zugehörigkeit zur sozialdemokratischen Partei, deren Ziele den Aufgaben des Schulunterrichts, die Kinder zur Achtung und Ehrfurcht vor den Gesetzen, zur Gottesfurcht und Vaterlandsliebe und Königstreue zu erziehen, gerade entgegengesetzt sind.

Ist hiernach jedes Mitglied der sozialdemokratischen Partei zur Erteilung von Unterricht an jugendliche Personen ungeeignet und ihm die sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung abzupprechen, so ist dies bei Adler, der in der sozialdemokratischen Bewegung eine führende Stellung einnimmt, und im Kampf gegen die Grundlagen des Staatswesens in den vordersten Reihen steht, noch in verstärktem Maße der Fall.

Wir ersuchen daher das königliche Schulvisitatorium, die Ortsschulbehörde anzuweisen, dem Adler jede Erteilung von Turnunterricht an jugendliche Personen zu verbieten und uns von jeder Uebertretung eines solchen Verbotes ungefäumt Anzeige zu erstatten, damit wir die Durchführung des Verbots mit den uns gegebenen Mitteln erzwingen können.

In allen anderen Fällen, wo Mitglieder der sozialdemokratischen Partei Turnunterricht an jugendliche Personen erteilen oder erteilen wollen, ersuchen wir entsprechend zu verfahren.

gez. Unterschrift.

Erst ruft man nach staatlich geprüften Turnlehrern und als ein solcher da ist, wird ihm das vom Staate selbst sanktionierte Gewerbe aberkannt; das heißt nichts anderes als das Brot entziehen. Es gibt aber doch wohl Gesetzesbestimmungen, die mit Strafe denjenigen bedrohen, der einen andern an der Ausübung seines Gewerbes behindert. Ein staatlich geprüfter Turnlehrer hat die Erteilung von Turnunterricht als Gewerbe. Hier dürfte also der frühere Herr Minister v. Studt gegen das Gesetz verstoßen.

\* \* \*

F. Das Turnen in Arbeiter-Turnvereinen wird den Fortbildungsschülern verboten.

Hatte der Minister v. Studt sich schon recht viel Mühe gegeben, um die Schulbehörden gegen das Turnen der Fortbildungsschüler in den Arbeiter-Turnvereinen scharf zu machen, so hat sein Nachfolger, Herr Minister Holle, durch eine Verfügung gegen den Arbeiter-Turnerbund doch den Vogel abgeschossen. In der Verfügung des preussischen Kultusministers Herr Holle wird ausgeführt, daß es zur ministeriellen Kenntnis gekommen sei, die im Arbeiter-Turnerbund zusammengeschlossenen Turner bemühten sich, sowohl schulpflichtige Kinder als auch schulentlassene jugendliche Personen zu ihren Veranstaltungen, zum Teil durch Einrichtung von besonderen Jugendabteilungen, heranzuziehen.

Es sei allgemein bekannt, daß die gedachten Vereinigungen lediglich den Zweck verfolgten, die jugendliche Elemente schon frühzeitig mit sozialdemokratischen Ideen zu erfüllen und dadurch ihren späteren Anschluß an die sozialdemokratische Partei zu fördern und vorzubereiten. Der Minister macht es den Aufsichtsbehörden zur Pflicht, derartige staatsfeindliche Bestrebungen von der Jugend fernzuhalten. Nach der Kabinettsordre vom 10. Juni 1834 und der Ministerialinstruktion vom 31. Dezember 1839 sei zur Erteilung von Turnunterricht an jugendliche Personen die Erlaubnis der Ortsschulbehörde erforderlich. Die Bezirksregierungen werden angewiesen, gegen Uebertretungen dieser gesetzlichen Bestimmungen seitens sozialdemokratischer Personen mit Exekutivstrafen auf Grund des § 11 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 bezw. § 48 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 vorzugehen.

Daß die Hollesche Verfügung eine Frucht von Denunziationen gegen den Arbeiter-Turnerbund bilde, ist feststehend. Ein preussischer Minister wie Herr Holle braucht keine Beweise, die seine Maßnahmen stützen, die Arbeiter-Turnvereine werden als rechtlose Spielobjekte betrachtet, mit denen man alles anfangen kann. Ob die Arbeiterturner die Stricke des preussischen Kultusministers nicht zerreißen werden und durch die Verfügung nicht gerade das Gegenteil von dem eintritt, was Herr Holle bezwecken will? Der Inhalt der Verfügung bestärkt uns aufs neue, daß die Herren nicht die geringste Kenntnis besitzen von

dem Wesen des Arbeiter-Turnerbundes und blindlings den Worten von Denunzianten lauschen.

Nach derartigen ministeriellen Verfügungen ist es nicht zu verwundern, wenn sich die Schulbehörden anmaßen, über die der Schule entwachsenen Zungen auch außerhalb der Zeit, wenn der Fortbildungsschüler seine pflichtgemäßen Stunden absolviert hat, zu befehlen. Auch hier ist das Erziehungsrecht der Eltern angetastet, die Autorität derselben wird systematisch untergraben.

Einleitend sollen einige Paragraphen aus der Schulordnung für die Fortbildungsschüler zu Liebertwolkwitz, eines größeren Ortes bei Leipzig, Platz finden. Es heißt darin:

„Die Fortbildungsschüler sind angehalten, den Weisungen des Lehrers und der Ortspolizei — sofort und unweigerlich Folge zu leisten. Der Unterricht beginnt mit dem Glockenschlag, zu spätes Kommen wird dem Schulversäumnis — gleich geachtet und bestraft. Auf dem Schulweg in- und außerhalb des Schulhauses ist Lärmen verboten. Jeder Schüler hat reinlich an Körper und Kleidung zur Schule zu kommen. Das Erscheinen in Holzpantoffeln — und unsauberer Arbeitskleidung — ist nicht gestattet. Das Schuhwerk ist an den Abstreichern gehörig zu reinigen.

Das Mitbringen von Eßwaren und Näscherlein — ist nicht gestattet. Bücher, Schreib- und Zeichenmaterial darf nicht zusammengebrochen in der Tasche getragen werden.

Der Besuch von Schankstätten in Liebertwolkwitz und den angrenzenden Orten ist den Fortbildungsschülern nur in Begleitung ihrer Eltern, Lehrherren oder Arbeitgeber gestattet. Bezüglich des Parkes Meusdorf wird außerdem bestimmt, daß der Aufenthalt daselbst den Fortbildungsschülern nur im Sommer (April bis mit Oktober) und zwar nur bis 10 Uhr abends gestattet, im Winterhalbjahr dagegen durchaus verboten ist.

Der Besuch von Tanzmusiken, Singspielen jeder Art, Auführungen von Couplettsängern und dergl. wie das Verweilen in der Nähe der Tanzlokale, vor den Gasthöfen, und das Aufstellen, Anjammeln und Umherziehen in Trupps, wie ferner das Tabakrauchen sind schlechterdings verboten. Das Herumtreiben und der Aufenthalt auf Straßen und Plätzen im Winter nach 9, im Sommer nach 10 Uhr ist den Fortbildungsschülern verboten.

Ebenso ist den Fortbildungsschülern die Teilnahme an öffentlichen und turnerischen Schaustellungen in den Tanzsälen verboten, wenn nicht der Schulvorstand im einzelnen Falle Genehmigung erteilt.

Der Eintritt in irgend welchen Verein ist den Fortbildungsschülern untersagt. Die Genehmigung zum Eintritte in die Schülerabteilung eines Turnvereins ist beim Direktor einzuholen und ohne dieselbe ist der Eintritt nicht gestattet.

Dem Gottesdienst und den Katechismusunterredungen haben die Fortbildungsschüler fleißig beizuwohnen.

Jeder Fortbildungsschüler erhält alljährlich zu Ostern eine gedruckte Schulordnung mit anhängendem Schema eingehändigt und hat diese Schulordnung in sein Tagebuch einzukleben, daß beide Seiten zu lesen sind. Das Tagebuch hat der Fortbildungsschüler auf dem Wege zur und von der Schule stets bei sich zu führen und auf Verlangen den ihm begegnenden Lehrern oder den Ortspolizisten unweigerlich einzuhändigen.“

Die Handhabung dieser Verordnung ist geradezu unglaublich in diesem Orte und doch bittere Wahrheit. Wegen angeblichem Nichtgrüßen des Herrn Schuldirektors wurde ein junger Mann durch die Polizei von der Arbeit hinweggeholt und stundenlang in Karzer gesperrt. Strafbefehle mit Beträgen bis zu 10 Mark wurden den Schülern, die in unserem Verein turnten, aufgedrängt. 8 und 10 Stunden Karzer mußten die jungen Leute absitzen, selbst der Sohn einer mit Kindern reich gesegneten armen Witwe mußte einen derart hohen Betrag Strafe bezahlen. Dieser Schuldirektor beschwor auch, daß ein Fortbildungsschüler einen Diebstahl begangen haben müsse und hinterher kam dessen Unschuld heraus. Ob solch häßlichen Zuständen könnte man in heilige Wut geraten. Verfasser hatte bei einer solchen Gerichtsverhandlung Gelegenheit zu sehen, wie die Strenge des Gesetzes mit knapper Not einen solchen Fortbildungsschüler losließ, der nichts weiter getan hatte, als einmal als Gast ohne Wissen seines Vaters in unserem Verein zu turnen. Ein wegen der Mitgliedschaft bereits bestraffter Kamerad wurde von diesem Schuldirektor als Zeuge angegeben und mußte nun vor den Schranken des Gerichts seinen jungen Altersgenossen belasten. Und das nennt man Jugenderziehung!

Harttha i. Sa. 38 Fortbildungsschülern wurde unter Androhung von 5 Mark Strafe aufgegeben, aus dem Verein auszutreten.

Nieder-Würschnitz b. Chemnitz. Wegen verbotswidriger Mitgliedschaft und Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins „Freie Turnerschaft“ wurden drei dortige Fortbildungsschüler auf Veranlassung der Bezirksschulinspektion vom Schulvorstand auf Grund der Schul-Disziplinarordnung zu je drei Stunden Karzerstrafe verurteilt.

Hüttensteinach i. Th. Lehrer Walter verbietet den Schülern das Turnen.

Weida i. Th. Vom Gemeindevorstand ging unserem Verein ein Schreiben folgenden Inhalts zu:

Es ist durch die Ortschulaufsicht hierher zur Kenntnis gelangt, daß Sie dem Verein Freie Turnerschaft hier als Schüler angehören. Auf Grund einer Ministerialverfügung vom 16. Februar 1906 und des § 4 des Statuts für die Fortbildungsschule zu Weida vom 20. April 1876 werden Sie hiermit aufgefordert, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 2 Mark für jeden Zuwiderhandlungsfall, innerhalb 14 Tagen aus dem Verein Freie Turnerschaft auszutreten und solange Sie noch Fortbildungsschüler sind, nicht wieder beizutreten und an den Turnstunden dieses Vereins nicht mehr teilzunehmen. Sollten Sie dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen sein, wird Ihnen die angedrohte Strafe für verbindlich erklärt. Wegen die Verfügung steht Ihnen das Recht der Beschwerde an den Großh. S. Herrn Bezirksdirektor zu Neustadt a. D. innerhalb einer Woche zu. (Unterschrift.)

Augustusburg, 4. Kreis. Den Fortbildungsschülern wird das Beitreten des Lokales, in welchem der Arbeiter-Turnverein turnte, mit der Berufung auf die Ausführungsverordnung zum Volksschulgesetz vom 25. August 1874 in Verbindung mit der Kultusministerialverordnung vom 4. November 1878 verboten.

Zlmenau, den 4 April 1906.

Auf Anordnung des Großherzoglichen Schulamts zu Weimar wird Ihnen unter Androhung einer Disziplinar-Geldbuße von 5 Mark oder 24 Stunden Schularrest für den Ungehorsamsfall

Hiermit aufgegeben, binnen fünf Tagen aus dem sozialdemokratischen Turnverein freier Turner, dem Sie als Mitglied angehören, auszutreten. In Vertretung: Meyler.

An den Fortbildungsschüler Hugo Welsch.

Nach dieser väterlichen Fürsorge ist wohl auch anzunehmen, daß die Schulbehörde oder das Großherzogliche Schulamt zu Weimar sich es angelegen sein läßt, den Jungens Arbeit zuzuwenden, für Nahrung, Kleidung und Wohnung zu sorgen. Wer sich ein Recht anmaßt, muß doch auch eine Pflicht kennen. Nun kommt aber eine ganz bittere Enttäuschung, und der Teil, der die Verpflichtung hat, für das Wohlergehen des Fortbildungsschülers Hugo Welsch zu sorgen, meldet sich dem Schulamte mit folgendem Schreiben an:

Zlmenau, den 8. April 1906.

Auf die Strafandrohung meines Sohnes Hugo vom 4. April d. J. habe ich zu erwidern, daß im Volksschulgesetz 2. Heft, 2. Abschnitt, Fortbildungsschüler betreffend, § 9 Ziffer 7 geschrieben steht: „Öffentliche Tanzbelustigungen sowie Teilnahme an politischen Vereinen ist den Fortbildungsschülern untersagt.“

Ich muß erklären, daß der Turnverein Freie Turner kein politischer Verein ist, auch lasse ich meinen Sohn nicht an öffentlichen Tanzbelustigungen teilnehmen. Im andern Falle dient das Turnen meinem Sohne zu seiner körperlichen Gesundheit, und ich sehe mich deshalb nicht veranlaßt, meinen Sohn aus dem betr. Verein zu entfernen. Sollte die Strafe dennoch verhängt werden, so werde ich dann richterliche Entscheidung beantragen. Hochachtungsvoll (Unterschrift des Vaters).

Den störrischen Vätern der Zlmenauer Fortbildungsschüler, welche sich das Erziehungsrecht ihrer Kinder außerhalb der Schule selbst vorbehalten und nicht vor schulbehördlichen Drohungen ihr Rückgrat biegen, soll nun auf andere Weise Mores gelehrt werden. Am 8. Juni versicherte der Schulvorstand ein Schreiben mit folgendem Inhalt:

Der Schulvorstand.

Zlmenau, den 29. 5. 06.

Nach polizeilicher Feststellung sind Sie unsrer vollstreckbaren Verfügung vom 4. April dieses Jahres, in welcher Ihnen der Austritt aus dem Sozialdemokratischen Turnverein Freier Turner hier, aufgegeben wurde, nicht nachgekommen. (Ihre Angabe, den

Turnunterricht genannten Vereins nicht mehr besuchen zu wollen, genügt nicht.) Es wird deshalb nunmehr die in der Auflage gr. für den Ungehorsamsfall Ihnen angedrohte Disziplinar-Geldbuße von 5 Mark oder 24stündiger Schularrest hiermit für verwirkt erklärt und Ihnen aufgegeben, die 5 Mark Geldbuße binnen einer Woche an die Stadtschulkasse hier zu bezahlen.

Zu Vertretung: Metzler.

An den Fortbildungsschüler Karl Bischoff, hier.

Die Väter erhielten kein Recht: Sie mußten zahlen und gehorchen. —

Zahlreich gehen unseren Vereinen die Schriftstücke zu mit folgendem Inhalt:

„Der Turnverein (folgt Name), dessen Vorstände Sie angehören, zieht, wie festgestellt, zu seinen Veranstaltungen, insbesondere zu seinen Turnstunden, jugendliche Personen im Alter von 14 bis 17 Jahren zu. Eine solche Tätigkeit stellt sich als Jugendunterricht dar und untersteht wie jedes private Schulunternehmen gemäß der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 10. Juni 1834 und der dazu ergangenen Ausführungsordnung vom 31. Dezember 1839 unsrer Aufsicht. Da Sie sowie die übrigen Personen, welche diese Übungen der Jugendlichen veranstalten und bei dieser Jugendunterweisung tätig sind, den Bestimmungen der genannten Vorschriften, wonach zunächst der Nachweis Ihrer wissenschaftlichen und sittlichen Befähigung zur Jugendzuehrung zu erbringen sowie die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen war, nicht genügt haben, unterlagen wir Ihnen bis zur Erfüllung dieser Erfordernisse die Zulassung jugendlicher Personen zu den Veranstaltungen des Vereins sowie die Erteilung von Turnunterricht an jugendliche Personen oder die Abhaltung von Übungen mit solchen, indem wir Ihnen gleichzeitig gemäß § 19 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 in Verbindung mit § 48, Nr. 2 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese unsere Verfügung eine Exekutivstrafe von 100 Mark event. 10 Tagen Haft androhen.“

Und mit einem derartigen Monstrum glaubt das preussische Kultusministerium und die Behörde den Arbeiter-Turnerbund zu vernichten!

Der Verteilung von Druckschriften in der Nähe der Schulen wird entgegengesteuert.

Wir geben hier eine Bekanntmachung des Stadtrats von Plauen i. Vogtl. wieder, welche folgenden Wortlaut hat:

Es ist wiederholt die Beobachtung gemacht worden, daß an Schulkinder, namentlich Fortbildungsschüler, beim Verlassen der Schule vor den Schulgebäuden und in deren Nähe Druckschriften verteilt worden sind. Da hierdurch Verkehrsstörungen verursacht und auch insofern, als die Empfänger sich der Schriften häufig sofort wieder durch Wegwerfen entledigen, Straßenderunreinigungen herbeigeführt werden, so wird die Verteilung von Druckschriften irgendwelcher Art auf den an den Schulen vorüber- oder in ihrer Nähe in einem Umkreise bis zu 300 Meter vorbeifahrenden Straßen ebenso wie auf den in gleicher Nähe gelegenen Plätzen hiermit verboten.

Zuwiderhandlungen werden nach §§ 85 und 162 der hiesigen Straßenpolizeiordnung mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Plauen, den 26. Mai 1906.

gez.: Dr. Schmid, Oberbürgermeister.

Es braucht wohl nicht erst gesagt zu werden, daß unsere Flugblätter an dieser Verfügung schuld sind.

So sieht also die Stellungnahme der Behörden gegenüber den Arbeiter-Turnvereinen aus und es ist bewundernswert, daß der Bund trotz alledem aufrecht dasteht und alle Drangsalierungen am eisernen Willen unserer Mitglieder abprallen.

\* \* \*

Noch ein Absatz muß vermerkt werden und zwar, wie die Stadtverwaltungen uns gegenüberstehen.

G. Die städtischen Turnhallen stehen für die Vereine der Deutschen Turnerschaft offen, für Arbeiter-Turnvereine sind selbige verschlossen.

In den städtischen Verwaltungen sitzen eine Anzahl Vertreter, auf Grund von Wahlsystemen gewählt, die wirtschaftlich und politisch nicht zu den Arbeitern zählen. Zu einem großen

Teil gehören diese Bürgerschaftsvertreter deutschen Turnvereinen an, ja bekleiden vielfach ein führendes Amt in diesen Vereinen. Ganz natürlich ist deshalb das Bestreben dieser Leute, nur für die alleinseligmachende Deutsche Turnerschaft tätig zu sein und sich gegen jede Vergünstigung, die den Arbeiter-Turnvereinen zukommen soll, stemmen. Mit Ausnahme einiger süddeutscher Staaten haben wir uns als Bürger und Steuerzahler über ungerechte Behandlungsweise bei Vergabung der städtischen Turnhallen zu beklagen, ja wir erheben die Anklage gegen einen Teil Stadtverwaltungen, daß sie bewußt parteiisch handeln, Unmut und Unzufriedenheit in weite Kreise der Bürgerschaft hineinbringen. Den Käufern im Streite gegen die Arbeiter-Turnvereine kommen die Stadtverwaltungen nach und benachteiligen uns als Bürger; wir werden mit einem anderen Maß gemessen wie die Deutsche Turnerschaft.

In Nr. 21 der „Deutschen Turnzeitung“, Jahrg. 1904, lesen wir in einem Artikel des Dr. N. Gafsch-Leipzig (jetzt in Dresden):

„Neuerdings bewerben sich die Vereine des Arbeiter-Turnerbundes planmäßig um die Gemeindeturnhallen. Man verlangt nach berühmten Mustern gleiches Recht für alle Turnvereine, verschweigt aber nachweislich, daß man zur Unterstützung politischer Bestrebungen aus den Vereinen der Deutschen Turnerschaft ausgetreten ist, die doch vielerorts eben nur aus Arbeitern bestehen. Kräftige Abweisung erfuhren die „freien Turngenossen“ beim Stadtrat zu Dresden und ebenso in den schwäbischen Städten Reutlingen und Tuttlingen.“

Na, eine solche „Abfuhr“ kann man sich schon gefallen lassen, weil dem Turnverein „Jahn“ in Tuttlingen tatsächlich zweimal in der Woche die städtische Turnhalle zur Verfügung steht. Ferner erhält der Turnverein „Jahn“ in Reutlingen zur Förderung seines Turnbetriebes eine jährliche Subvention von der Stadtgemeinde.

1898 ging der Berliner städtischen Schuldeputation vom Provinzial-Schulkollegium eine Verfügung zu, darin nichts anderes verlangt wird, als daß sozialdemokratischen Turnvereinen die Turnhallen verschlossen bleiben.

Frankfurt a. M. Der Magistrat entzog 1896 unserem Verein die städtische Turnhalle.

Cottbus. Unser Verein erhielt die Zuschrift:

„Der Arbeiter-Turnverein gehört einer sozialdemokratischen Organisation an und steht unter sozialdemokratischer Leitung. Durch die Rechtsprechung ist festgestellt, daß die sozialdemokratische Partei sich in grundsächlichem Gegensatz zur Rechts- und Staatsordnung befindet, daß derjenige Beamte pflichtwidrig handelt, welcher die Bestrebungen dieser Partei bewußt unterstützt oder fördert, und daß eine derartige Förderung auch in der Ueberlassung eines Lokals zu finden ist, welches den Parteibestrebungen dienstbar gemacht wird oder gemacht werden kann. (Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts vom 11. April 1899.)

Unter diesen Umständen entziehen wir auf Anweisung des Königl. Regierungspräsidenten zu Frankfurt a. O. dem Arbeiter-Turnverein die Benutzung der städtischen Turnhalle zum 1. April 1900 und lehnen dementsprechend auch die Hergabe eines Lokales für die Übungen der Frauen-Abteilung des Turnvereins ab.“

Werner, Oberbürgermeister.

Chemnitz. Der Schulausschuß hat nach anderweiter eingehender Erwägung auf die Ablehnung des unterm 6. März d. J. gestellten Gesuchs um weitere Ueberlassung von Schulturnhallen für die Übungen der Freien Turnervereinigung zuzukommen müssen. Das Gutachten der zuvor noch zur Sache gehörten Direktoren geht dahin, daß die ordnungsmäßige Reinigung der Hallen und der Turngeräte, die im Interesse der am nächsten Morgen turnenden Schulkinder unbedingt gefordert werden muß, bei der gegenwärtig häufigen Benutzung der Turnhallen durch Vereine und der starken Inanspruchnahme der Schulhausleute nicht gewährleistet sei. Aus diesem Grunde hat der Schulausschuß schon seit einiger Zeit neue Gesuche von Vereinen um Ueberlassung von Schulturnhallen abgelehnt, er wird auch weiter prüfen, für welche Hallen die Entziehung der anderen Vereinen erteilten Erlaubnis zur Mitbenutzung aus dem erwähnten Grunde geboten erscheint.

Bemerkt sei übrigens, daß sowohl der Direktor der vierten Knabenbezirksschule, der zur Zeit der Genehmigung des ersten Gesuchs erkrankt war und von seinem Oberlehrer vertreten wurde, als auch der Direktor der 9. Knabenschule, der damals erst vier Wochen im Amte und deshalb noch nicht hinreichend über das Maß der Arbeit, das die Hausleute gerade dieser



Schulen zu leisten haben, unterrichtet war, erklärt haben, daß eine weitere Belastung der Hausleute ein Unrecht an ihnen selbst und ihren Schulen bedeuten und es sich empfohlen haben würde, von Anfang an die Mitbenutzung der Hallen durch Ihre Abteilungen nicht zu gestatten.

Damit Sie den einzelnen Turnabteilungen von der Entziehung der Hallen Kenntnis geben können, wird die Ihnen zur Räumung der Hallen gestellte Frist bis einschließlich 5. April l. J. verlängert. Der Schulausschuß. Dr. Hübschmann.

Burg b. Magdeburg. Die „Freie Turnerschaft“ kam um Ueberlassung eines Spielplatzes ein, da es eine Turnhalle für Arbeiter-Turnvereine doch nicht gibt. Es kam der Bescheid, daß ein solcher Platz nicht vorhanden sei. Nun spielte aber der deutsche Turnverein Jahr auf dem öffentlichen Kaiser-Wilhelmsplatz. Als unsere Turner nun Aufklärung darüber haben wollten, schrieb der Magistrat:

Burg, den 5. August 1901.

Auf Ihre Anfrage vom 30. Juli teilen wir ergebenst mit, daß keine Veranlassung vorliegt, Ihnen „Aufklärung“ über eine angeblich von der Stadtgemeinde dem Turnverein Jahr gewährte Erlaubnis zur Benutzung des Kaiser-Wilhelmsplatzes zu geben. (Unterschrift.)

Althabendorf, 12. Kreis. Das Gesuch um Ueberlassung der Turnhalle zu Turnübungen wird abgelehnt. Der Sprechwart des Deutschen Turnvereins gibt die Erklärung ab, daß dieser Verein nicht in einer Halle turne, in welcher auch ein Arbeiter-Turnverein turnen darf.

Quedlinburg. Unserem Verein wurde die Turnhalle verweigert, dagegen stand der Aufbahrung der Leiche des im Duell gefallenen Landratssohnes in der Turnhalle nichts im Wege.

Erfurt. 1893. Die Ablehnung wird damit motiviert, daß der Verein politische Tendenzen treibe.

Hannover. 1894. Die Einräumung einer Turnhalle wird ohne Begründung abgelehnt.

Lübeck. 1894. An den freien Tagen steht die Hauptturnhalle nicht zur Verfügung, indem zur fraglichen Zeit die Gewerbeschüler „Gottesdienst“ haben.

München. Der Magistrat schreibt 1904 auf ein Gesuch des Arbeiter-Turnvereins München:

Die Ablassung von Lokalen für turnerische Bestrebungen wurde bisher prinzipiell nur für solche Turnvereine genehmigt, welche die beiden Hauptbedingungen der deutschen Turnvereine erfüllen: Pflege der Leibesübungen und Pflege der nationalen Gesinnung. Nachdem Ihr Verein laut Statut dieser zweiten Bedingung nicht Genüge leistet, sind wir auch nicht in der Lage, ein Turnlokal für Ihre Bestrebungen zur Verfügung zu stellen. Sobald Sie in Ihr Statut auch die Pflege des nationalen Sinnes aufnehmen und dementsprechend auch Ihre Lieder und Veranstaltungen einrichten, werden wir einem entsprechenden erneuten Gesuch gern entgegensehen.

Bürgermeister: Vorjcht. Sekretär: Scherm.

Ganz ähnliches verlangte der Magistrat in Flensburg im Jahre 1904. Es sollte dort erst der Beweis erbracht werden, daß königstreue Männer am Turnen teilnehmen, ebenso habe der Magistrat bis dato die beweisbare vaterländische Gesinnung vermißt, deshalb könnte die Turnhalle unserem Verein nicht eingeräumt werden.

Stadtrat Bremerhaven. Bremerhaven, 7. August 1905.

Auf Ihr im Namen des hiesigen Arbeiter-Turnvereins angebrachtes Gesuch um Ueberlassung einer der städtischen Turnhallen zu Übungszwecken teilen wir Ihnen mit, daß wir bei unserem bisherigen Beschlusse, die Stattgebung des Gesuchs von dem Beitritt zur Deutschen Turnerschaft abhängig zu machen, beharren müssen. Wir ersuchen Sie deshalb, diesen Beitritt eventuell baldmöglichst herbeizuführen. Hagemann.

Zeitz. Nachdem alle Ausflüchte nichts halfen, erhielt unser Verein folgende Mitteilung:

„Auch wenn einer jener Turnvereine (der Deutschen Turnerschaft) auf Benutzung der Turnhalle später verzichten wollte, würden wir einem neuen, von dritter Seite an uns herantretenden Gesuche nicht mehr willfahren, weil die Turnhalle und Geräte auch durch solche Benutzung sehr leiden.“

## 22. Der Deutsche Turnerbund.

Wenn in dieser Schrift auch nicht alle Vereinsgebilde des Turnwesens berücksichtigt werden können, so wollen wir doch noch einiger Turnverbände gedenken, die sich als existenzfähig behaupten. Der Deutsche Turnerbund wird kurzweg als der „antisemitische“ Turnerbund bezeichnet, ob mit Recht und mit beweisbaren Unterlagen, lassen wir dahingestellt. Nicht der Kritik halber, oder weil der Deutsche Turnerbund zu unseren Gegnern zählt, schreiben wir darüber, uns soll die geschichtliche Kenntnis dabei leiten. Von allen häßlichen Diskussionen, die um den Deutschen Turnerbund, insbesondere in der „Deutschen Turnzeitung“ von der Feder des Dr. Ferd. Goeß stossen, nehmen wir Abstand, da nachstehendes für sich selbst genügend spricht.

Auf dem deutschen Turntag zu Coburg 1887 hat der Vertreter des niederösterreichischen Turngaues, F. A. Niesling, die unbedingte Notwendigkeit dargelegt, daß in den Vereinen der Deutschen Turnerschaft die Deutscherkeit gewahrt werden müsse, die Juden müßten als Undeutsche ferngehalten werden, zumal ihnen nachgesagt wurde, daß sie das große Wort in der Deutschen Turnerschaft führen. Schon auf dem deutschen Turnfest in Dresden 1885 und auf dem Kreisturnfest in Krems a. d. Donau 1887 gab es heftige Auftritte und es zeigte sich dabei der niederösterreichische Turngau als Ausgangspunkt einer deutschvölkischen Bewegung in Turnerkreisen, deren Ziel die Ausschließung aller Juden sein sollte. F. A. Niesling verfaßte eine Schrift „Feinde deutscher Turnerei“, und zahlreiche Zeitungsartikel waren dazu angetan, einen heftigen Brand zu entfachen. Dr. Goeß hieb in den Brand, daß die Funken stoben und veröffentlichte den Artikel in der „Deutschen Turnzeitung“: „Bis hierher und nicht weiter!“

Der Erste Wiener Turnverein änderte seine Satzungen dahin ab, daß nur Deutsche, arischer Abkunft, Mitglied sein konnten, die übrigen Vereine des Gaues hatten sich bereits von den Judenmitgliedern gefäubert. Der niederösterreichische Gau hielt am 15. Juli 1888 einen außerordentlichen Gau-turntag in Wien ab und das Grundgesetz wurde demgemäß abgeändert, daß es hieß: „Verbandsvereine können nur solche Vereine werden, deren Mitglieder Deutsche, somit arischer Abstammung sind.“ Von 42 Stimmen waren 36 für diese

Fassung. Am 6. Mai 1888 faßte der Turnrat des 15. Kreises den Beschluß, den niederösterreichischen Turngau als ausgeschlossen zu betrachten. Gegen diesen Kreisturnratsbeschluß wurde seitens des niederösterreichischen Turngaues Einspruch nicht erhoben und so wurde am 20. September 1888 der Ausschluß des etwa 2500 Mitglieder zählenden Gaues verfügt. Der Gau unterhielt seit 1888 zur Veröffentlichung seiner Bekanntmachungen ein Monatsblatt, welches 1891 von der Zeitschrift „Deutscher Turner-Hort“ abgelöst wurde. Die Gründung eines alle deutschen Länder umfassenden Turnerbundes, dem nur Deutsche (arischer Abkunft) angehören können, wurde beschloffen. Der Deutsche Turnerbund zählt in 9 Gauen 143 Vereine mit 12 954 Mitglieder, davon sind 5492 aktive Turner.

Inwieweit der Deutsche Turnerbund durch Ausschluß aller Juden eine Kultur Aufgabe zu lösen imstande sein will, müssen wir hier zu beurteilen unterlassen. Die Sozialdemokraten sind den Mitgliedern des Deutschen Turnerbundes ebenso beliebt oder verhaßt als die Juden. — Dem Arbeiter-Turnerbund fügt der Deutsche Turnerbund keinen Schaden zu.

## 23. Die Jüdische Turnerschaft.

Im Gegensatz zum Deutschen Turnerbund unterhalten etwa 100 Vereine mit ausschließlich nur jüdischen Mitgliedern eine Jüdische Turnerschaft. Der größte Verein mit über 400 Angehörigen „Bar Kochba“ hat seinen Sitz in Berlin; die Vereine in Sofia, Wien, Posen, Konstantinopel, Bielitz-Oesterreich und Ostrau-Mähren zählen zu den stärksten Vereinen mit je über 100 Angehörigen. Die „Jüdische Turnzeitung“, im 9. Jahrgang stehend, vertritt die Interessen der Leibesübungen und des Turnwesens speziell für die jüdische Turnermwelt. Die Organisation selbst ist noch ein loses Gefüge, alle Anzeichen sprechen jedoch dafür, daß dieselbe eine straffere zu werden scheint. Die genaue Vereins- und Mitgliederzahl ist noch nicht einwandfrei festzustellen, da die Vereine nach allen Himmelsrichtungen zerstreut liegen.

Die Jüdische Turnerschaft ist lediglich eine Sammelorganisation für jüdische Stammesgenossen; irgend ein Kampf

gegen andere Turnerorganisationen wird nicht beliebt und auch wir haben noch keine Veranlassung gefunden, gegen die Jüdische Turnerschaft Stellung zu nehmen.

Am 23. und 24. April 1905 war der zweite Turntag der Jüdischen Turnerschaft in Berlin und es hatten 10 Orte ihre Vertretungen gesandt. Der Turntag gab einstimmig folgende Erklärung ab:

1. Der zweite Jüdische Turntag erklärt, daß die Stellung der Jüdischen Turnerschaft gegenüber den anderen Turnverbänden gegeben ist durch den § 2 der Satzungen, welcher lautet:

„Die Jüdische Turnerschaft bezweckt die Pflege des Turnens als Mittel zur Hebung des jüdischen Stammes im Sinne der national-jüdischen Idee. Unter National-Judentum verstehen wir das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit aller Juden auf Grund gemeinsamer Abstammung und Geschichte, sowie den Willen, die jüdische Stammesgemeinschaft auf dieser Grundlage zu erhalten. Der Verband verfolgt keine politischen Zwecke.“

Der Jüdische Turntag stellt fest, daß sich diese Zwecke und Ziele nur in der Jüdischen Turnerschaft erreichen lassen. Aggressive Tendenzen liegen der Jüdischen Turnerschaft fern.

2. Der zweite Jüdische Turntag gibt seinem lebhaften Bestehen darüber Ausdruck, daß jüdische Mitglieder des Kreises XVb der Deutschen Turnerschaft trotz der jüdenfeindlichen Stellungnahme des Kreises XVb sich nicht ihres jüdischen Volkstums bewußt geworden, sondern in der Deutschen Turnerschaft verblieben sind.

Im Arbeiter-Turnerbund hat ein jeder Platz, ob Jude, Heide, Christ, ob Türke. Das Turnen ist für alle geschaffen, die sich in nützlicher Weise der Gesellschaft mit ihren physischen und geistigen Kräften dienstbar machen.

## 24. Die sogenannten wilden Turnvereine.

Eine große Anzahl Turnvereine zählen wir — insbesondere in Deutschlands Rheingegend, dem übrigen Deutschland und Deutsch-Oesterreich —, die sich teils in Gauverbände zusammengeschlossen, teils vollständig organisationslos halten. Die Juden-

frage hat in Oesterreich ein neues Vereinsgebilde gezeitigt, dessen Träger nicht wissen, ob sie zum Deutschen Turnerbund oder zur Deutschen Turnerschaft gehören. Diese Vereine bildeten früher den 15. deutschen Turnkreis und sind unter ähnlichen Standaßgenen aus der Deutschen Turnerschaft gekommen, wie seinerzeit der niederösterreichische Turngau, der Stammstift des Deutschen Turnerbundes. Dieser frühere 15. deutsche Turnkreis hat gegenwärtig die größten Kossien im Sacke, wenn es aufß Kabaumachen ankommt. Der Vorsitzende des österreichischen Turnkreises, Dr. Schmarada, hat sich bereits bei Herausgabe des ersten Heftes der vorliegenden Schrift in kritischen Worten darüber aufgehalten, daß wir „seine“ völkische Bewegung nicht auf den Ehrenplatz setzten. Für uns sind diese Herren so bedeutungslos, daß wir über sie hinweggehen können.

Der größte Krebschaden für unsere Turnsache liegt noch heute in den wilden Turnvereinen des Rheinlandes. Das Leben und Treiben dieser Vereine ist so unturnerisch, roh und verwildernd, daß einen das Schaudern ergreifen könnte. Die turnerischen Leistungen zielen dort lediglich auf Preiserverbungen ab. Sonntag für Sonntag finden Turnfeste mit Preisturnen statt, bei denen als Preise Trinkgefäße, Möbelstücke, Medaillen, ja sogar gefüllte Bierfässer und Schnapsflaschen winken. Profitfüchtige Wirte sind oftmals die Gründer von derartigen Turnvereinen, sie arrangieren die Feste und schicken die Einladungen und Preisankündigungen in die Welt hinaus. Mit wahren Raffinement werden die Preise festgesetzt für die stärkste Beteiligung am Festzug, für die Mitführung von Fahnen u. s. w. Das Geld wird der Bevölkerung geradezu aus der Tasche geraubt und die Behörden sehen dieses Treiben nicht, da sie auf der Jagd sind und nach „Rotwild“ in den Arbeiter-Turnvereinen pürschen.

Bei diesen wilden Turnfesten endet der Schlußakt gar oft in Streitigkeiten, verbunden mit Keilerei. Die Preise werden mitunter zertrümmert und den Kampfrichtern das Fell gegeben. Und das alles zur höheren Weihe des Turnfestes! Auf großen Einladungsplakaten zu einem derartigen Turn- und Jubelfeste 1906 in Nord-Düren prangt das Turnerzeichen und der Turnerspruch „Frisch, fromm, fröhlich, frei!“ Die Ankündigung dieses Turnfestes ist mit über 30 Medaillen-Preisen, mit Uhren-, Halsketten-, Bier-service-, Füllhorn- und sonstigen Ehrenpreisen

ausstaffiert. Der Ehrenturnwart ist 400 Mal preisgekrönt und ein anderes Mitglied 50 Mal. Zu all diesem ertönt noch vom St. Anna-Turme das Glockenspiel von 12—2 Uhr während des Festtages. Auf dem Festplakat wird dann noch bekannt gegeben, daß alle Athleten- und Turnvereine Dürens von der Teilnahme am Feste ausgeschlossen sind. —

Es ist betäubend, daß im Zeitalter des Fortschrittes noch solche Auswüchse bestehen können. Das alles geschieht unter den Augen, ja sogar unter der Beihilfe des Klerikalismus!

Die starke Deutsche Turnerschaft bekämpft lieber den kleinsten Arbeiter-Turnverein und denunziert ihn als sozialdemokratisch bei den Behörden, als daß sie einmal ihre Kraftprobe an derartigen ungefunten Zuständen anlegt, wie sie im Rheinlande existieren.

Der Arbeiter-Turnerbund hat auch in diesen Gegenden mit seiner Werbekraft eingeseht und zu den bereits gewonnenen Erfolgen werden weitere hinzukommen. Dem Arbeiter-Turnerbund wird es vorbehalten sein, die Ideale der Turnerei auch im Rheinlande in die wilden Turnvereine hineinzutragen, um zu retten, was zu retten ist.

## 25. Einiges über die ausländischen Turnerorganisationen.

Es kann nicht die Aufgabe und der Zweck dieser Streitschrift sein, eine eingehende Schilderung über die Turnverbände in anderen Ländern zu geben, da dieselben uns zum größten Teile weder direkt noch indirekt berühren. Immerhin kann es nicht schaden und es ist zu gewissen Zeiten sogar angebracht, daß man hierüber einigermaßen Kenntnis hat.

Die französischen Turner trainieren sich in militärischer Form, die Turnvereine bilden die Vorschule der militärischen Macht und die Turnfeste zc. werden unter Einwirkung hoher Militärs und des militärischen Geistes abgewickelt. Von einer freieren Auffassung des Turnwesens, des Gesundheitsturnens oder gar von einer Arbeiter-Turnerschaft ist uns nichts bekannt.

In Belgien besteht neben der nationalen Turnerschaft auch ein sozialdemokratischer Turnerbund. Ueber den letzteren ist uns gar nichts weiter als seine Existenz bekannt, hingegen

berichtet im „Turner“, Jahrgang 1904, Turnlehrer C. Wehner-Leipzig eingehend über das 28. internationale belgische Landesturnfest in Mons. Aus dieser Festschilderung ist, im Grunde genommen, eine Beurteilung der belgischen Turnerschaft zu gewinnen. Die Größe und der Umfang der außerdeutschen Turnfeste ist mit den Kreisturnfesten unseres Arbeiter-Turnerbundes in Vergleich zu stellen. Die Beteiligung von 2000 Mann an Freiübungen, von 200 Mann an den Einzel- und volkstümlichen Wettkämpfen ist hochgegriffen, dagegen ist Vereins- bzw. Sektionsweitturnen wieder stärker ausgeprägt und demgemäß die Anteilnahme größer. Die belgische Turnerschaft verfolgt die Erzielung der Gesundheit und die Förderung des Patriotismus. Welcher Patriotismus eigentlich bei einem wie das hier in Frage kommenden Turnfeste gefördert werden soll, dürfte eine Erläuterung erfahren, denn C. Wehner berichtet von der Agitation der Tschechen auf diesem belgischen Turnfeste gegen die Deutschen. Ferner läßt der Herr Berichterstatter seinem gewonnenen Eindruck mit den Worten freien Lauf: „Das farbenprächtige internationale Bild schwebte mir noch lange vor den Augen. Ach, wie herrlich mühte es wohl sein, wenn irgend einmal ein Anlaß die Turner aller europäischen Nationen zusammenführen würde, wenn hier die Deutschen, dort die Franzosen, dort die Russen, hier wieder die Italiener, Schweizer, Desterreicher u. s. w. ständen, fürwahr, ein einzigartiger Anblick würde es sein. Man könnte hier ausrufen: Turner aller Nationen, vereinigt euch! Freilich ist das ein frommer Wunsch, der wohl ewig fromm und unerfüllt bleiben dürfte, dafür sorgen schon die politischen Gegensätze im sozialen Leben.“

Die italienische Turnerschaft zählt etwa 25—30 000 Mitglieder und räumt dem Vereinsweitturnen einen breiten Platz auf den Turnfesten ein. Die Bestrebungen neben der körperlichen Erziehung dürften auch bei den italienischen Turnern in Huldigungen für König und Vaterland auslaufen. Für diese Annahme spricht das Gebahren und Turnen vor dem König bei dem italienischen Bundesturnfest in Florenz 1904.

Von den ausländischen Turnerorganisationen interessieren uns am meisten die schweizerischen Turnverbände und der Nordamerikanische Turnerbund. Die Interessengemeinschaft auf turnerischem Gebiete kommt besonders in der Gegenwart durch den gegenseitigen Besuch der Turnfeste zum Ausdruck. Eine

Art Allianz hat sich bei diesem Turnfestbesuch zwischen Deutschland, der Schweiz und Amerika herausgebildet, die turnerisch als Vorteil, im übrigen aber als Nachteil betrachtet werden kann.

Die schweizerischen Turner gliedern sich in zwei Organisationen: die Schweizerische Turnerschaft mit ihrem Organ „Schweizerische Turnzeitung“ und der Grütli Turnerbund mit seinem Organ, dem „Grütlianer“.

Die Schweizerische Turnerschaft ist nun eine Organisation, die ausschließlich das Turnen pflegt und sich jeder anderen tendenziösen Bestrebung enthält. Der Leser ihrer Bundeszeitung bekommt absolut nichts anderes zu Gesicht, als rein geschäftliche und turnerische Mitteilungen, den Abdruck von Uebungen zu Turnfesten, schließlich auch eine Rundschau auf turnerischem Gebiet und des öfteren auch ausführliche Nekrologe zu Ehren verstorbener Mitglieder. Eine systematisch betriebene geistige Erziehung ihrer Angehörigen ist nirgends zu entdecken. Von kleinen Holperern, welche der Redaktion einmal passieren, abgesehen, ist die Schweizerische Turnerschaft neutral bis auf die Knochen. Daß aber auch hier der überwiegendste Teil dem Arbeiterstande angehört, braucht wohl nicht besonders erwähnt zu werden. Es wird geturnt, und zwar fleißig geturnt, gewandert und gesungen, ganz wie bei uns. Doch soll nicht unerwähnt bleiben, daß der Schweizer Turner zugleich der Sänger des Vaterlandes ist, da die Zahl der allgemeinen Lieder, in denen die Schönheit und vor allem die Freiheit bis ins unendliche gefeiert werden, die Zahl der reinen Turnerlieder bedeutend überwiegen. Durch das anders geartete Militärwesen, als wie wir es in Deutschland haben, ist das praktische Turnen auf die militärischen Übungsformen abgeprobt. Der Schweizer Turner fühlt sich als freier Bürger, der auf seine Heimat, die von der Natur so überaus reich beglückt wurde, nicht wenig stolz ist. Dieser Heimatspartikularismus und die schweizerische Freiheit bedroht der machthabende Kapitalismus in ganz bedenklicher Weise, und heute sind auch schon alle Anzeichen dafür gegeben, daß sich in der schweizerischen eidgenössischen Turnerschaft eine Gärung vollzieht, die bestimmend auf die geistige Betätigung und die organisatorische Form der Schweizer Turner in Zukunft einwirken wird; umso mehr auch deshalb, weil sehr viele Wanderlustige jährlich aus Deutschlands Turnerschaften die schweizerische Grenze überschreiten und der Geist des Arbeiterturners mit dem

des deutschen Turners auch auf Schweizer Boden nicht gut in Einklang zu bringen ist.

Neben der Schweizerischen Turnerschaft besteht noch der Grütli Turnerbund, doch ist die geistig-tendenziöse Richtung eine andere, als bei der Schweizerischen Turnerschaft. Oberflächlich betrachtet, hat ein Grütliverein in der Schweiz denselben patriotischen Klang an sich, wie ein Germaniaverein in Deutschland; aber nur oberflächlich betrachtet. In Wirklichkeit ist der Grütlibund eine politische Parteiorganisation, die sich den Namen Grütli beigelegt hat, um damit an die Helbenzeiten im 14. Jahrhundert zu erinnern, allwo eine Schar ruhiger Helvetier aus den drei Urkantonen Schwyz, Uri und Unterwalden sich in einer Novembernacht des Jahres 1308 auf dem Rütli (auch Grütli genannt) eingefunden hatten, um dort gegen die Unterdrückung und Knechtung, die ihnen seitens des Hauses Habsburg zuteil wurde, zu schwören, fortan ihre Feiniger aus dem Lande zu jagen und deren Zwingburgen dem Erdboden gleich zu machen. So ist dieser Grütlibund gleichsam eine Parteiorganisation, die nach traditionellen Grundlagen für Freiheit und Recht kämpfen sollte. Diese politische Organisation hat nun als Nebenorganisationen ihre gesellschaftlichen Verbände, so den Grütli Sängerbund, den Grütli Schützenbund und auch den Grütli Turnerbund, die aber alle mehr oder weniger in ihren Bewegungen von der Stammorganisation, dem Grütlibund, abhängig sind. Da sich nun letzterer eine schweizerische sozialdemokratische Partei nennt (die aber neben der internationalen schweizerischen Sozialdemokratie marschieret), so wird ihren Mitgliedern moralischerweise die Pflicht auferlegt, politisch oder gewerkschaftlich organisiert zu sein. Der Grütlibund ist im steten Rückgang begriffen, es ist hier jedoch nicht der Platz, die Gründe hierfür zu erörtern.

Der Grütli Turnerbund ist mit unserem Arbeiter-Turnerbund nicht in Vergleich zu stellen. Trennende Gegensätze zwischen der Schweizerischen Turnerschaft und dem Grütli Turnerbund existieren nicht, vielmehr ist eine enggefühlte Freundschaft vorhanden und demgemäß besteht die gegenseitige aktive und passive Teilnahme bei Festlichkeiten. Für einen aus Deutschland zureisenden Arbeiterturner ist es gleichgültig, welcher von beiden Turnerschaften er sich anschließt. Die Ansichten einer größeren Anzahl Turner im Grütli Turnerbund und in den Turner-

Korporationen der deutschen Arbeiter-Bildungsvereine gehen dahin, baldmöglichst die Wege für einen Arbeiter-Turnerbund nach den Grundsätzen des Arbeiter-Turnerbundes in Deutschland-Österreich auch für die Schweiz zu ebnen.

Der Vorläufer des heute bestehenden Nordamerikanischen Turnerbundes war der von den Flüchtlingen der 48er Jahre gegründete sozialistische Turnerbund mit dem Vorort New-York. Während im deutschen Heimatlande das freie politische Streben in den Turnvereinen durch Polizeigewalt unterdrückt und durch Reaktionäre in das Fahrwasser der bürgerlichen Parteien geleitet wurde, hat der sozialistische Turnerbund den Kampf gegen die Sklaverei und Knechtschaft in den Vereinigten Staaten mit Mut und Kraft aufgenommen. Der Nordamerikanische Turnerbund ist den Traditionen seiner Gründer solange treu geblieben, bis vor wenigen Jahren sich auch in diesem Bunde die bürgerlichen reaktionären Bestrebungen einmischten. Die „Amerikanische Turnzeitung“ war vor dem Bestehen der „Arbeiter-Turnzeitung“ das einzige Organ, welches der Deutschen Turnerschaft wegen ihrer reaktionären Haltung ordentlich auf den Leib rückte. Leider konnte die große Masse der Turner in Deutschland keine Kenntnis davon nehmen, weil die „Deutsche Turnzeitung“ nur selten etwas brachte, und wenn dieses geschah, so in einer Form, wie wir es im Kampfe dieser Turnerschaft gegen den Arbeiter-Turnerbund gewöhnt wurden. Ein amerikanischer Turner, C. Wiedemann, schrieb 1882 im Turnkalender, daß wir in Deutschland gar manches von den Amerikanern lernen könnten und führt aus: „Wenn den Turnern hier (in Amerika) einmal ein Schauturnen an einem Sonntage von der Polizei unterjagt wird oder eine illustrierte Zeitung Verrücktes und Falsches über die Turnerei bringt, dann wird dieses den Turnern drüben (in Deutschland) schnell aufgetischt; von dem Kampfe aber, den die Turner hier stets gegen Temperenz- und Waffenherrschaft sowie gegen Nationalismus führen, von ihren Eroberungen auf turnerischem Gebiete, ihren freireligiösen Sonntagschulen u. s. w. wird nur wenig Notiz genommen. Brachte doch die „Deutsche Turnzeitung“ die erste Notiz über das so glänzend verkaufene und von überraschenden Erfolgen begleitete 23. Bundesturnfest in St. Louis vom 4. bis 7. Juni 1882 erst in ihrer Nummer vom 25. August mit dem lakonischen Anfange: Turnfest und kein Ende!“

Im Verlaufe der weiteren Ausführungen kommt Wiedemann dazu, den Eingewanderten zu charakterisieren, soweit Turner in Frage kommen. Dem deutschen Turner sei es unangenehm, wenn er mit „Du“ angeredet werde. Das freundliche Entgegenkommen genüge dem deutschen Turner nicht, er möchte flattered sein. Der Deutsche könne es nicht begreifen, wenn drüben seinen Erzählungen über deutsche Herrlichkeiten, Soldaten und Majestäten statt der Bewunderung nur ein mitleidiges Lächeln gesollt werde. Unser freies Reden, Denken und Handeln — sagt Wiedemann — scheint in Deutschland keinen Anklang zu finden. —

Daß dem so ist, haben uns die verschiedensten Anrempfungen bewiesen, die den Amerikanern bis zum Nürnberger deutschen Turnfest zeitweilig von der „Deutschen Turnzeitung“ und insbesondere von Dr. Hoeg zuteil wurden. Die prompte Erwiderung der „Nordamerikanischen Turnzeitung“ darauf war den deutschen Turnern stets vorenthalten, bis die „Arbeiter-Turnzeitung“ auf dem Plan erschien und den freundschaftlichen Austausch der Turnbrüder registrierte. (Siehe Seite 97 und 98.)

Im Nordamerikanischen Turnerbund ist neben dem praktischen Turnen die geistige Regsamkeit verhältnismäßig intensiv ausgeprägt. Das geistige Turnen bezw. die geistige Bestrebung ist auf der Grundlage der Freidenker aufgebaut und äußert sich in den „Literarischen Preisaufgaben“, die zur Lösung und Diskussion gestellt werden. So waren für 1905—1906 folgende Themata als Preisaufgabe festgelegt: 1. Jugendspiele und andere Leibesübungen in freier Lust; 2. die Gymnastik des Altertums und das deutsche Turnen; 3. die Stellung der Frau und die Ehe in der sozialistischen Gesellschaft; 4. die deutsche Einwanderung von 1818—1833; 5. die Achtundvierziger in Amerika; 6. der Arbeiterschutz des deutschen Reiches: a) Betriebsstättenchutz, b) Beschäftigungsschutz, c) Vertrags- und Entlohnungsschutz, d) Bildungsschutz; 7. die Arbeiterversicherung des deutschen Reiches: a) Krankenversicherung, b) Unfallversicherung, c) Invalidenversicherung.

Wir sehen also schon aus diesen literarischen Aufgaben, daß sich der Amerikaner keinen Pfifferling um die deutscherseits so viel gepriesene Neutralität kümmert. Der Drang nach Lösung der sozialpolitischen Fragen ist in Amerika unzer trennlich mit der Geschichte des Turnerbundes verknüpft. Dabei werden durch die Vereine gute Bibliotheken, Bildungsausgänge, Theater, Ge-

sang u. unterhalten. Der Nordamerikanische Turnerbund verpflichtet in seinem Grundgesetz, der Plattform, jedes Mitglied, das Bürgerrecht zu erwerben und des weiteren für die Erringung des Achtstundentages einzutreten.

Bei all diesem fehlen aber die wirklichen Taten des Nordamerikanischen Turnerbundes auf dem politischen und sozialpolitischen Gebiet. Die Frauenfrage und deren Gleichberechtigung hat unendlich viele Diskussionen und viel Druckerschwärze gekostet, um am Schlusse ergebnislos vertagt zu werden. Obwohl gar mancher überzeugter Sozialdemokrat dem Turnerbund als Mitglied angehört, fehlt doch zu diesen Diskussionen der feste Halt, der ausführende Faktor. Eine Frage wird mit vielerprechenden Worten aufgeworfen, leidenschaftlich diskutiert und dann — hat sich. Die sozialdemokratische Partei in Amerika hat sich, unbekümmert um die Stellungnahme des Nordamerikanischen Turnerbundes und anderer Vereinigungen, festgliedert und geht auch ihren konsequenten, eigenen Weg. Der Entwicklungsprozeß im Nordamerikanischen Turnerbund hat bereits den Weg ins bürgerliche Lager gefunden, und wer das Brimborium um die deutsche Kriege beim letzten Bundesturnfest verfolgt hat, der weiß, wo die Dollars rollen und wessen Gastfreundschaft die deutschen Turner wirklich genossen haben. Der Kapitalismus und die besitzende Klasse ergreift auch drüben von allem Besitz und wird auch den Nordamerikanischen Turnerbund für sich annektieren, gleich der deutschen reaktionären Macht, die Besitz von der Deutschen Turnerschaft nahm. Die Folgeerscheinungen dieser Tatsachen werden nicht ausbleiben und haben sich auch bereits bemerkbar gemacht. Die Gründung eines Arbeiter-Turnerbundes für die Nordweststaaten Amerikas wurde uns schon in diesem Jahre signalisiert und in dem entsprechenden Aufruf heißt es:

„Die Gründer des Nordamerikanischen Turnerbundes hatten Statuten formuliert, wie sie fortschrittlicher kaum gedacht werden konnten, jede Zeile hauchte Freiheit, jeder Gedanke Gleichheit, ihr Endziel war es, jeden Knechtsinn zu bekämpfen. Diese Thesen bestehen heute noch zu Recht, jedoch nur auf dem Papier! Die Traditionen der Achtundvierziger habt Ihr schon längst zu Grabe getragen, Kriecherei und knechtischer Sinn zeitigten die schönsten Blüten. Erinert Euch nur, wie die New-Yorker vor einem Prinzen Heinrich ehrfurchtsvoll erstarben. Wir könnten

der Beispiele hunderterlei aufzählen, genüge Euch das eklatanteste herauszugreifen, eins, das Euch so recht zeigen soll, wie tief das „Freie“ in Eurem Nationalverband gesunken ist: Welcherlei Stellung hat der Nordamerikanische Turnerbund betreffs der frevelhaften, allen Gesetzen höhnsprechenden Inhaftierung Moyers, Haywoods, Pettibones und St. Johns, den Beamten der Western Federation of Miners genommen? Ihr habt in Eurer Turnzeitung eine großartige Waffe, um — sie nicht zu gebrauchen.

Turner, die überaus größte Majorität von Euch gehört dem Arbeiterstande an. Könnt Ihr es mit Eurem Gewissen vereinbaren, daß Euer Bund noch keinen Protest erhoben, obgleich jene schon seit dem 17. Februar im Gefängnis liegen?

Turner, Eure Vereinigung sollte ein Hort der Freiheit und des Fortschritts sein, die reaktionärsten Handlungen werden stillschweigend hingenommen. Turner, von jetzt ab heißt es auch auf dem Vereinsgebiete reine Bahn! Wir gehen von dem Standpunkte aus, daß mit der körperlichen auch die geistige Ausbildung gleichen Schritt halten muß. Unsere Aufgabe soll es sein, neben dem Turnen den Klassengenossen (und das seid auch Ihr) das Solidaritätsgefühl ins Herz zu schreiben, damit sie alle mit uns fühlen, denken und handeln! Wir sind nicht der Ansicht, daß die Behandlung politischer Fragen mit zu den Aufgaben eines Turnvereins gehören soll, wir betrachten es aber nicht als Recht, sondern als unablässliche Pflicht und Schuldigkeit aller Angehörigen, daß sie den politischen und wirtschaftlichen Tagesfragen ihre vollste Aufmerksamkeit zuwenden. Die heutige Staatenverfassung tritt alle ökonomischen und politischen Interessen der Arbeiterklasse mit Füßen, sollen wir als Turner stillschweigend mitbilden, unsere eigenen Totengräber zu sein? „Die Turnkunst dem Volke!“ Jahns hehre Worte sollten das Klassenbewußtsein der Turner wachrufen, und Ihr, die Ihr Arbeiter seid, Ihr seid das Volk!

Turner, Arbeiter! Wir sind uns wohl bewußt, daß wir uns eine schwere Aufgabe gestellt — es wird Kämpfe kosten, wir werden verhöhnt, gehaßt werden, jedoch das begonnene Werk wird fortgesetzt und siegreich zu Ende geführt werden!“

Mit diesen Worten wurde die Gründung eines Arbeiter-Turnerbundes angekündigt und es bleibt der Zukunft überlassen, wie sich die Dinge im Turnwesen der Vereinigten Staaten entwickeln werden.

Der Nordamerikanische Turnerbund zählt gegenwärtig in 24 Turnbezirken 237 Vereine mit 37 296 Mitglieder, davon sind 33 470 Bürger der Vereinigten Staaten. Aktive Turner sind es nur 5793, am Turnen beteiligten sich durchschnittlich 3633 Mann. In der Altersklasse werden 2186, in der Frauenklasse 5900, in der Jüglingsklasse 2619 Mitglieder gezählt. Die Turnerschüler weisen die stattliche Zahl von 16 969 und die Turnerschülerinnen eine solche von 10 266 Teilnehmer auf. Von den Turnerschülern und -Schülerinnen sind 5417 nicht deutscher Abkunft. Die Gesangssektionen umfassen 2093 Teilnehmer, die Dramatischen Sektionen 755 Teilnehmer, die Fechterabteilungen 638 Teilnehmer. Die ältesten Turngemeinden sind: Cincinnatier Turngemeinde (gegründet 1848), Turnverein Boston (1849), Turngemeinde Philadelphia (1849); 4 Vereine wurden 1850 gegründet, 3 Vereine 1851, 8 Vereine 1852, 7 Vereine 1853, 6 Vereine 1854, 7 Vereine 1855 u. s. f. Turnlehrer sind 159 angestellt, 161 Vereine besitzen eigene Turnhallen und 293 Vereine sind Abonnenten der „Amerikanischen Turnzeitung“.

## 26. Zukunftshoffnungen.

Nahtlos geht das Weltenrad weiter, alte Gebäude stürzen und neue erstehen, neues Leben blüht aus den Ruinen. — Wir haben keine Ursache, den Gegnern ein vorzeitiges Menetekel zu wünschen; ist ihre Sache gut, wird sie bestehen und nur die Träger wechseln. Das Turnziel wird auch unseren Bestand sichern und keiner Intrigue, und sei sie noch so heimtückisch angezettelt, zum Opfer fallen. Ob der Gegner oder wir auf die künftigen Erfolge stolzer sein können, hängt zu einem guten Teil von der Gestaltung allen wirtschaftlichen und politischen Lebens ab. Die Vergangenheit berechtigt uns zu den schönsten Hoffnungen und die Taktik der Gegner sichert uns weitere Erfolge. Dem Kinde, dem jungen Mann wird verboten, sich im Turnen von uns, von seinem eigenen Fleisch und Blut unterweisen zu lassen, in die jungen Herzen wird frühzeitig die Erkenntnis des Unrechts und der Gewalt geträufelt und diese Erkenntnis wird im bestimmten Lebensalter ungestüm zur Tat werden, an der die heutigen Machthaber kaum Freude finden dürften. Der uns

gewordene Vorwurf, als verderben wir die Jugend durch unsere Agitation und durch unser Bestreben, tut niemand weh, aber gar mancher junge Mann, der frühzeitige Erkenntnis seine Gabe nennt, wird ergrimmt über die der Jugend gewordenen Weleidigungen, wie sie durch die Handlungen der Gegner geschehen, erst recht eifrig für unsere Sache werben und streben in dem eigenen Kreis, bei der Jugend selbst. Durch die Jugend selbst wird der Weg zu uns für die Jugend geebnet.

Mag der Gegner durch Verbote es erreichen, die Jugend als Turner zu erziehen, wenigstens äußerlich betrachtet, so wird es ihm doch niemals gelingen, das Herz der Jugend zu gewinnen. Das Herz der Jugend gehört dem proletarischen Stammesbaum, das Wort wird zur Wahrheit werden: „Die Jugend gleicht dem Most, er gärt und sprudelt, und wird als schlechte Kost er durchgehulst, so sagt der Kenner fein: aus Most allein gibts Wein!“

Einsichtsvolle Gegner sehen bereits heute die Flucht der Jugend aus den deutschen Turnvereinen, trotzdem ihr der Weg zu uns durch allerlei Maßregeln versperrt wird. Die Jugend findet sich nun dort zusammen, wo wir sie, offen gestanden, auch nicht gern sehen. Auf dem weitverzweigten gesellschaftlichen Vereinsgebiet in den vielen Vereinen und Klubs verirrt sich der junge Mann und seine Lebensgeister werden zu idealeren Lebenszwecken erst dann geweckt, wenn ihn als ausgelerten oder erwachsenen Arbeiter die wirtschaftlichen Sorgen und Fesseln drücken. Mit diesem Moment sind die erwähnten Verbote unwirksam geworden und wir finden einen neuen Kampf- und Klassengenossen.

Die vor sich gehende Proletarisierung der Landbevölkerung, die heranwachsende Generation in den Industrieorten, welche als Kinder, als jugendliche Arbeiter uns und unsere freien Turnvereine kennen gelernt haben, wird im nächsten Jahrzehnt uns Tausende von Anhängern in die Arme werfen. Das vergangene Jahrzehnt hat erst den Boden für unsere freie Turnsache urbar gemacht, es wurde geackert, Unkraut ausgejätet, der Samen gesät und auf gutem Boden geerntet. Heute ist das Geschaffene greifbar vorhanden und das Aekern und Säen geht besser und erfolgreicher vor sich. Was haben uns die Gegner in den schwersten Zeiten geschadet? Nichts, rein gar nichts hat all ihr Lärmen und Toben gebracht, nur einige kopfscheue Geister sind



aufgeplattert und haben sich unbeholfen uns in den Weg gestellt. Klar ist für die Zukunft der Weg gezeichnet und die Jugend wird unser sein, wenn wir sie beachten lernen.)

Den Geistesgedanken wollen wir so frühzeitig wie nur möglich in den Herzen der Kinder wecken, und keine Gewalt ist imstande, diesen Weg uns zu verlegen. Wir selbst müssen unsere Kinder nähren und kleiden und die häusliche Erziehung wird sich kontrastvoll von der anmaßenden Erziehungsmethode anderer Faktoren abheben. Wer kann es der Arbeiterschaft verdenken, wenn sie selbst Anspruch auf die Erziehung der Arbeiterkinder erhebt? Welches Geschrei würde die bürgerliche Gesellschaft erheben, wenn sich die Arbeiter vermessen wollten, der reichen Leute Kinder zu erziehen? Alle sind aus dem gleichen Holz geschnitten, und die zufällig reich gewordenen, die, gestützt auf den Geldsack, das Erbrecht der Erziehung zu pachten geglaubt haben, müssen schon die bittere Pille hinnehmen und dem Arbeiter das Erziehungsrecht seiner eigenen Kinder überlassen. Auf Grund welchen Nachweises wäre wohl auch der Reiche mit höheren Geistesgaben ausgestattet als derjenige, der außer seiner physischen Kraft nichts besitzt als den klaren Verstand?

Die Arbeiterschaft weiß selbst am besten, was den Arbeiterkindern not tut. Und wenn die Macht der Gesetze die Kinder von den Stätten fern hält, die sich die Arbeiter-Turnerschaft zur Leibesübung selbst geschaffen hat, dann finden wir Mittel und Wege, unser Ziel doch zu erreichen. Wir lehren und bauen auf, was uns die „zehn Gebote für Schulkinder und Erwachsene“ sagen:

1. Gebot. Liebe deine Schulkameraden, denn sie werden einst deine Lebens- und Arbeitsgenossen sein.

2. Gebot. Liebe den Unterricht; er ist die Nahrung für den Geist. Sei deinem Lehrer dankbar, wie du dankbar zu sein hast deinen Eltern.

3. Gebot. Strebe danach, dich glücklich zu fühlen, indem du täglich eine gute Tat verrichtest.

4. Gebot. Ehre ehrenwerte Leute, achte jedermanns Recht und beuge dich vor keinem!

5. Gebot. Hass und beleidige niemanden. Sei nicht rachsüchtig, aber verteidige deine Rechte und bekämpfe alle Tyrannei!

6. Gebot. Sei nie feige, helfe dem Schwachen und liebe die Gerechtigkeit!

7. Gebot. Denke stets daran, daß all unser Hab und Gut durch Arbeit erzeugt ist. Wer davon genießt, ohne zu arbeiten, ist ein Dieb am Brot der Arbeiter.

8. Gebot. Strebe nach Wahrheit und glaube nichts, was der Vernunft widerspricht. Täusche weder dich noch andere.

9. Gebot. Glaube nicht, daß derjenige sein Vaterland liebt, der andere Nationen herabsetzt und ihnen kriegerisch entgegentritt. Krieg ist der Ueberrest der Barbarei. Nur zur Verteidigung des Vaterlandes darfst du kämpfen.

10. Gebot. Arbeite mit daran, daß alle Menschen und Völker friedlich und in ungetrübtem Wohlstande als Brüder miteinander leben.

Jedes Gebot bietet in den einfachen Worten eine Gedankenfülle, ein Erziehungswerk dar. Von Stufe zu Stufe werden wir das Kind und den Zögling mit dem Ernst des Lebens, mit den Pflichten vertraut machen, wir werden den Menschen zum Menschen erziehen.

Die junge Garde wird als Bannerträgerin auch das Schild der freien Turnsache reinhalten und die Abwehr der gegen uns geführten Angriffe mit Sicherheit erlernen. Zunächst heißt es, die Jugend vor den gefährlichsten Feinden zu schützen, es sind dies auf dem Gebiet des gesellschaftlichen Vereinslebens die sportlichen Abarten der Leibesübungen. Die einseitige Betätigung der Körperübungen in den kleinen Fußballklubs, in Pyramidenklubs und Athletenvereinen wird der Jugend mit den schädlichen Folgeerscheinungen stets vor Augen zu führen sein. Die sonstige Vereinspielererei, mit dem Wirtshausbesuch verbunden, der Alkoholgenuß u. s. w., muß mit aller Schärfe bekämpft werden. Als gesundheitsbringenden Ersatz bieten wir Turngänge, Wanderungen, Spiele, Gesang und angemessene gesellschaftliche Unterhaltung. Die Aufklärung über die gegnerische Turnerschaft mit ihrem zum Militarismus hinzielenden Erziehungssystem, die Unduldsamkeit und Gewalttherrschaft, den bei dieser Turnerschaft ausgeprägten Kasten- und Klassengeist werden wir bei der Jugend ins rechte Licht zu rücken wissen und sicherlich auch einem Verständnis damit begegnen.

Den hier angedeuteten Weg unserer Zukunftshoffnungen versuchten uns die Gegner zu versperren, denn auch sie wissen, daß dieser Weg uns zum Ziele und die Gegner zum Untergang führen wird. Die Machtmittel, uns diesen Zukunftsweg überhaupt abzuschneiden, stehen jedoch den Gegnern nicht zu. Was schadet es, wenn durch die Maßnahmen einer behördlichen Regierungsgewalt und durch die uns dadurch auferlegten Umwege der Weg zum Ziel ein paar Jahre länger dauert? Zum Ziel gelangen wir doch, und geht es über Stock und Stein, desto gestählter und gefestigter werden wir landen. Ausharren und mutig vorwärts schauen führt die freie Turnersache zum Sieg!

\* \* \*

### Bahn frei!

Das ist der Turner Losungswort  
Im festgeschloss'nen Bunde;  
O laßt es laut an jedem Ort  
Erschallen in die Kunde!  
Und ist die Bahn auch noch so steil,  
Wir wollen sie erklimmen;  
Begeistert rufen wir „Frei Heil“  
Mit hoffnungsfrohen Stimmen.

Und ist das „Bahn frei“ ernst gemeint,  
So dürfen wir nicht zagen,  
Weil alle Glieder eng vereint  
Die Turnerpfl'ich'en tragen.  
Denn so nur wird das Ziel erreicht,  
Das uns vor Augen schwebet —  
Das allerschwerste wird ja leicht,  
Wenn man es ernst erstrebet.

Wir wollen uns're Turnerpfl'ich't  
Vor aller Welt bekennen,  
Denn Feigheit ziemt den Kühnen nicht,  
Die stolz sich Turner nennen.

Wir ebnen immer hilfsbereit  
Der Freiheit eine Gasse,  
Vergelten jetzt und allezeit  
Die Tyrannei mit Gasse.

Und kommt die Zeit an uns heran  
Auf goldnen Freiheitschwingen,  
Wir Turner alle werden dann  
Das „Bahn frei“ uns erringen,  
Drum töne dieses Losungswort,  
Worauf wir immer bauen,  
Begeisterungsvoll von Ort zu Ort,  
Durch aller Länder Gauen!

G. J. Britz.

### Des Turners Ideal.

O Turnerei, du Schmerzenskind,  
In Sturm und Not geboren,  
Dein Banner flattert hoch im Wind,  
Das du dir auserkoren.  
Laßt stets dies herrliche Panier  
Vor euren Augen schweben  
Als unentweichte, keusche Zier,  
Denn seine Zeichen leben.

Die Worte: „Frisch, Froh, Fromm und Frei“  
Laßt hell und munter klingen,  
Und laßt sie um das „Stark und Tren“  
Sich gleich Guirlanden schlingen.  
Denn Fröhlichkeit und Frömmigkeit,  
Gelenkt in richt'ge Bahnen,  
Habt ihr geerbt aus alter Zeit  
Von euren deutschen Ahnen.

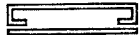
Geflochten mit dem „Frisch und Frei“,  
 Als blütenreich Gewinde,  
 Das stempelt unsre Turnerei  
 Zum echten deutschen Kinde!  
 Drum schmückt der schöne Eichenfranz  
 Dies Kind, wer will es wehren?  
 Wenn alle Turner, voll und ganz  
 Symbolisch ihn verehren.

Hoch auch die Fackel, die das Licht  
 In alle Länder sendet,  
 Das siegreich durch die Nebel bricht  
 Und jedes Dunkel endet.  
 Daneben auch das blanke Schwert  
 Für kühne Turnerhände —  
 Das baute schnell der Freiheit Herd,  
 Wenn es Verwendung fände.

Seht! Alle diese Zeichen sind  
 Der Turnerei erkoren;  
 Es gehe ihr in Sturm und Wind  
 Kein einziges verloren.  
 Wohl stürmt der Wind und braust das Meer,  
 Erregte Fluten wogen  
 Im Dienst der Freiheit hin und her,  
 Bis Ruhe eingezo-gen.

Und wär' die Flut auch noch so wild,  
 Bewegt von tausend Wettern,  
 Das ideale Freiheitsbild,  
 Sie können's nicht zerschmettern!  
 Es steht wie eine Leuchte da,  
 Voll wunderbaren Scheines,  
 Für alle Turner, fern und nah,  
 Ein Wunderlied, ein reines!

C. F. Brück.



## Inhaltsverzeichnis.

### Heft 1.

	Seite
Vorwort . . . . .	3
Einleitung . . . . .	5
1. Die ersten Anfänge und die Unterdrückung des Turnwesens . . . . .	7
2. Das Wiederaufblühen der Turnkunst . . . . .	8
3. Neue Sturm- und Drangsalperioden . . . . .	11
4. Die Aktivität der Turner im Freiheitskampf 1848—1849 . . . . .	13
5. Die Stellungnahme der früheren Regierungen gegen die Turnvereine . . . . .	14
6. Unter dem Zeichen des in Gotha 1861 eingesetzten Fünfer-ausschusses . . . . .	17
7. Das dritte allgemeine deutsche Turnfest in Leipzig 1863 unter dem Zeichen der alten Freiheitstraditionen . . . . .	25
8. Ein Jahrzehnt des Umschwunges von 1868—1878 . . . . .	31
9. Die Deutsche Turnerschaft als Befürworterin des Sozialisten-gesetzes . . . . .	35
10. Die Entwicklung der Deutschen Turnerschaft unter den ver-schiedensten Zeitverhältnissen . . . . .	38
11. Die Vorbedingungen und Gründe für die Entstehung eines Arbeiter-Turnerbundes . . . . .	41
12. Ausschlüsse aus der Deutschen Turnerschaft und Beispiele des Klassen- und Parteistandpunktes innerhalb derselben . . . . .	51

### Heft 2.

13. Gründung und Entwicklung des Arbeiter-Turnerbundes . . . . .	67
Statistik des Arbeiter-Turnerbundes . . . . .	75
Turntagsbeschlüsse über Preis- und Wettturnen . . . . .	76
Beschlußfassung über die Herausgabe eines Lehrbuches . . . . .	77
Die wichtigsten Daten für die 17 Kreise . . . . .	80

	Seite
14. Die Stellung der Deutschen Turnerschaft gegenüber dem Arbeiter-Turnerbund . . . . .	95
15. Das Verhalten der organisierten Arbeiter in der Deutschen Turnerschaft zum Arbeiter-Turnerbund . . . . .	123

**Heft 3.**

16. Unsere Turnpädagogen und Turnförderer . . . . .	131
Jean Jaques Rousseau . . . . .	132
Joh. Bernhard Basedow . . . . .	136
Christ. Gotth. Salzmann . . . . .	137
Johann Heinrich Pestalozzi . . . . .	138
Johann Christoph Guts-Muths . . . . .	140
Johann Gottlieb Fichte . . . . .	141
Gerhard Ulrich Anton Bieth . . . . .	143
Johann Gottfried Seume . . . . .	144
Ernst Moritz Arndt . . . . .	144
Josef Ernst Plamann . . . . .	145
Behr Henrik Ving . . . . .	147
Friedrich Ludwig Zahn . . . . .	148
Karl Friedrich Friesen . . . . .	157
Franz Ludwig Karl Friedrich Passow . . . . .	158
Christian Wilhelm Harnisch . . . . .	159
Ernst Wilhelm Bernhard Eiselen . . . . .	161
Hans Ferdinand Maßmann . . . . .	164
Adolf Spieß . . . . .	165
Karl Wilhelm Wahmannsdorf . . . . .	166
17. Bestrebungen und Ziele des Arbeiter-Turnerbundes . . . . .	167
18. Die Stellungnahme der organisierten Arbeiter zum Arbeiter-Turnerbund . . . . .	175
19. Die Protegierung der Deutschen Turnerschaft durch die Gemeindebehörden . . . . .	179
20. Werke zu dem Verhalten der Kommunalbehörden den Arbeiter-Turnvereinen gegenüber . . . . .	184

**Heft 4.**

21. Die Stellungnahme der Behörden zum Arbeiter-Turnerbund:	
A. Allgemeines . . . . .	195
B. Allgemeine behördliche Maßnahmen . . . . .	197
C. Unter dem Vereinsgesetz . . . . .	205

	Seite
D. Turnen während des Gottesdienstes . . . . .	214
E. Schülerturnverbote und das Vorgehen der Schulbehörden gegen die Arbeiter-Turnvereine . . . . .	221
F. Das Turnen in Arbeiter-Turnvereinen wird den Fortbildungsschülern verboten . . . . .	231
G. Offene Hände für die Deutschen Turnvereine, verschlossene Türen gegenüber den Arbeiter-Turnvereinen . . . . .	237
22. Der Deutsche Turnerbund . . . . .	242
23. Die jüdische Turnerschaft . . . . .	243
24. Die sogenannten wilden Turnvereine . . . . .	244
25. Einiges über die ausländischen Turnerverorganisationen . . . . .	246
26. Zukunftshoffnungen . . . . .	254

Gedichte. Heft 1: Die deutsche Fahne . . . . .	63
Heft 3: Das blinde Recht . . . . .	191
Des Turners Pflicht . . . . .	192
Heft 4: Bahn frei! . . . . .	258
Des Turners Ideal. . . . .	259

